



BRILL

---

Die rechtliche Bedeutung der in den Jahren 1909-1916 vollzogenen Abänderungen des türkischen Staatsgrundgesetzes

Author(s): Gotthard Jäschke

Source: *Die Welt des Islams*, Bd. 5, H. 3 (Nov. 15, 1917), pp. 97-152

Published by: Brill

Stable URL: <http://www.jstor.org/stable/1569115>

Accessed: 19-06-2016 10:29 UTC

---

Your use of the JSTOR archive indicates your acceptance of the Terms & Conditions of Use, available at

<http://about.jstor.org/terms>

JSTOR is a not-for-profit service that helps scholars, researchers, and students discover, use, and build upon a wide range of content in a trusted digital archive. We use information technology and tools to increase productivity and facilitate new forms of scholarship. For more information about JSTOR, please contact [support@jstor.org](mailto:support@jstor.org).



*Brill* is collaborating with JSTOR to digitize, preserve and extend access to *Die Welt des Islams*

# DIE RECHTLICHE BEDEUTUNG DER IN DEN JAHREN 1909—1916 VOLLZOGENEN ABÄNDERUNGEN DES TÜRKISCHEN STAATSGRUNDGESETZES.

VON  
DR. JUR. GOTTHARD JÄSCHKE,  
KGL. KAMMERGERICHTSREFERENDAR.

## Inhalt.

Einleitung . . . . .	98
Rechtsvergleichende Kritik der einzelnen abgeänderten Artikel.	
I. Das Osmanische Reich . . . . .	99
II. Die allgemeinen Rechte der Osmanen . . . . .	113
III. Die Staatsminister . . . . .	114
IV. Der Landtag . . . . .	125
V. Das Abgeordnetenhaus . . . . .	130
VI. Die Finanzen . . . . .	133
VII. Verschiedenes . . . . .	133
VIII. Nachtrag: Artikel 48 und 117 . . . . .	137
Die verfassungändernden Gesetze von 1909—1916 in Übersetzung.	
I. Gesetz vom 8. 8. 1325/21. 8. 1909 . . . . .	139
II. Gesetz vom 15. 5. 1330/28. 5. 1914 . . . . .	147
III. Gesetz vom 29. 1. 1330/11. 2. 1915 . . . . .	148
IV. Gesetz vom 25. 2. 1331/9. 3. 1916 . . . . .	149
V. Gesetz vom gleichen Datum . . . . .	149
VI. Gesetz vom 7. 3. 1332/20. 3. 1916 . . . . .	150
Anhang: Artikel 7 und 35 in Umschrift des Urtextes nach den verschiedenen Fassungen . . . . .	150

## Abkürzungen.

- b. = belgische Verfassung vom 7. 2. 1831.
- d. = deutsche Reichsverfassung vom 16. 4. 1871.
- e. = Verfassung für Elsaß-Lothringen vom 31. 5. 1911.
- p. = preußische Verfassung vom 31. 1. 1850.
- t. = türkische Verfassung vom 23. 12. 1876.
- V. 1876 = dieselbe (im engeren Sinne).
- V. 1909 = verfassungänderndes Gesetz vom 21. 8. 1909.
- V. 1914 = verfassungänderndes Gesetz vom 28. 5. 1914.
- V. 1915 = verfassungänderndes Gesetz vom 11. 2. 1915.
- V. 1916 = verfassungändernde Gesetze vom 9. und 20. 3. 1916.
- v. = Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika vom 17. 9. 1787.
- D.<sup>1</sup> = Düstür, tertibi ewwel (Gesetzsammlung, 1. Reihe).
- D.<sup>2</sup> = Düstür, tertibi şanlı (Gesetzsammlung, 2. Reihe).
- N. O. III = Korrespondenzblatt der Nachrichtenstelle für den Orient (III. Jahrg.: 1916—1917).
- N. O. Bd. I = „Der Neue Orient“ (Band I: 1917).
- S. = W. I. Bd. V, Seite.
- T. W. = Taqwîmi weqâjî‘ (Reichsanzeiger).
- W. I. = „Die Welt des Islams.“

## Einleitung.

Die osmanische Verfassung vom 23. 12. 1876 bedeutete zur Zeit ihrer Verkündung für die Türkei zweifellos einen gewaltigen Fortschritt auf dem Wege zum modernen Rechtsstaate. Gleichwohl stellte sich bald nach ihrer Wiederherstellung am 23. 7. 1908 das Bedürfnis einer umfassenden Neubearbeitung heraus, weil sie dem Geiste der um ein Menschenalter weiter gerückten Zeit nicht mehr zu entsprechen schien. Das die Erneuerung der Verfassung begleitende Allerhöchste Handschreiben<sup>1</sup> vom 1. 8. 1908 war daher bestimmt, eine Ergänzung des Staatsgrundgesetzes zu bilden; jedoch wurde es nicht als ein wesentlicher Bestandteil in dieses aufgenommen. Diese Bedeutung kam vielmehr erst dem auf verfassungsmäßigem Wege<sup>2</sup> zustande gekommenen Gesetze vom 21. 8. 1909<sup>3</sup> zu. Durch diese an Umfang und Inhalt in gleicher Weise hervorragende Verfassungsnovelle wurden die Artikel 3, 6, 7, 10, 12, 27, 28, 29, 30, 35, 36, 38, 43, 44, 53, 54, 76, 77, 80, 113, 118 umgestaltet, 119 gestrichen und drei neue Artikel hinzugefügt. Die hierdurch vollzogenen Abänderungen wurden später teils eingeschränkt, teils berichtigt, und zwar wurden durch das Gesetz vom 28. 5. 1914<sup>4</sup> die Artikel 7, 35, 43 abermals abgeändert, der Artikel 73 aufgehoben. Das Gesetz vom 11. 2. 1915<sup>5</sup> betraf die Artikel 7, 43, 102. In den Gesetzen vom 9. und 20. 3. 1916<sup>6</sup> endlich wurden die Artikel 7, 72, 76 einer Nachprüfung unterzogen und Artikel 35 gestrichen. Es haben also eine mehrfache Umwandlung erlitten: Artikel 7 (durch V. 1909, 1914, 1915, 1916)<sup>7</sup>, Artikel 35 (durch V. 1909, 1914, 1916)<sup>8</sup>, Artikel 43 (durch V. 1909, 1914, 1915), Artikel 76 (durch V. 1909, 1916).

Dagegen sind folgende Abschnitte des Staatsgrundgesetzes bisher unverändert geblieben:

Die Beamten (*me'mūrīn*) = Artikel 39—41.

Der Senat (*he'i'eti a'jān*) = Artikel 60—64.

<sup>1</sup> *Chatti humajūn*, s. D. <sup>2</sup> I 11.

<sup>2</sup> vgl. t. 116.

<sup>3</sup> s. S. 139 (I).

<sup>4</sup> s. S. 147 (II).

<sup>5</sup> s. S. 148 (III).

<sup>6</sup> s. S. 149 (IV, V, VI).

<sup>7</sup> in Umschrift s. S. 150.

<sup>8</sup> in Umschrift s. S. 152.

Die Gerichte (*mehākim*) = Artikel 81—91.

Der hohe Gerichtshof (*diwāni 'ālī*) = Artikel 92—95.

Die Provinzen (*wilājāt*) = Artikel 108—112.

Eine vom Landtag während des 2. Sitzungsjahres (1915—1916) in Angriff genommene Neubearbeitung der Artikel 48, 117<sup>1</sup> hat vorläufig noch nicht Gesetzeskraft erlangt<sup>2</sup>.

## Rechtsvergleichende Kritik der einzelnen abgeänderten Artikel.

### I. Das Osmanische Reich (*memālīki dewleti 'osmānīye*: Artikel 1—7).

#### Artikel 3: Der Verfassungseid des Sultans.

Wie in Belgien (vgl. b. 127 und décret vom 20. 7. 1831) und in Preußen (vgl. p. 108) besteht auch in der Türkei für die Mitglieder der Volksvertretung die Pflicht, einen Eid auf die Verfassung zu leisten. Dieser wird gemäß t. 46 am Eröffnungstage in Gegenwart des Großwezirs bzw. beim Eintritt in die Kammer in der Weise abgelegt, daß sie schwören, dem Sultan und dem Vaterlande treu zu dienen, alle Pflichten zu erfüllen, die ihnen die Verfassung und ihre Stellung als Vertreter des Volkes auferlegen und sich aller Handlungen zu enthalten, die diesen Pflichten zuwiderlaufen. Wie in Preußen die Nichtleistung des Verfassungseides den Ausschluß des betreffenden Mitgliedes von den Verhandlungen zur Folge hat<sup>3</sup>, so gilt auch in der Türkei die Ablegung des Eides als eine rechtliche Voraussetzung für die Ausübung der durch die Wahl<sup>4</sup> bzw. Ernennung<sup>5</sup> erworbenen Rechte<sup>6</sup>. Die belgische Verfassung verlangt einen entsprechenden Verfassungseid des Königs, und zwar in folgender Form (b. 80): Le roi ne prend possession du trône qu'après avoir solennellement prêté dans le sein des chambres réunies, le serment suivant: „Je jure d'observer la constitution et les lois du peuple belge, de maintenir l'indépendance nationale et l'intégrité du territoire“ (vgl. auch p. 54: „eidliches

<sup>1</sup> s. S. 137.

<sup>2</sup> Wegen der einschlägigen Literatur wird auf das in W. I. V H. 1/2, S. 54 bis 56 befindliche Verzeichnis hingewiesen.

<sup>3</sup> vgl. Geschäftsordnung des Hauses der Abgeordneten, § 6.

<sup>4</sup> bezügl. der Abgeordneten.

<sup>5</sup> bezügl. der Senatoren.

<sup>6</sup> vgl. e. 14: „Die Ausübung der Mitgliedschaft wird durch die Leistung des Eides bedingt.“

Gelöbnis“ des Königs, p. 58: „Eid“ des Regenten)<sup>1</sup>. Dagegen war von einer rechtlichen Eidespflicht des Sultans bis zum Jahre 1909 keine Rede, wenn auch tatsächlich Abdul Hamid bei Eröffnung des Landtags und Mehmed V. bei seiner Thronbesteigung schon einen Eid auf die Verfassung geleistet hat. Nach den Ereignissen des 13. 4. 1909 verlangte das Abgeordnetenhaus jedoch einmütig eine sichere Bürgschaft in der Form einer in die Verfassung aufzunehmenden rechtlichen Verpflichtung des Sultans zur Eidesleistung. Als Zeitpunkt für die Vornahme der Vereidigung wurde die Thronbesteigung<sup>2</sup> bestimmt. (Bei dieser Gelegenheit richtet der Sultan regelmäßig einen *Chatt* an den Großwezir<sup>3</sup>, der mit der in Preußen üblichen Proklamation „An mein Volk“ zu vergleichen ist. Dem Akte der (in Preußen zurzeit freilich nicht mehr gebräuchlichen<sup>4</sup>) Krönung entspricht die Schwertumgürtung<sup>5</sup> in der Ejub-Moschee. Abweichend vom belgischen Rechte wurden die Thronrechte selbst von der Eidesleistung nicht abhängig gemacht, vielmehr gehen diese dem alten osmanischen Hausgesetz gemäß (vgl. t. 3) im Augenblicke des Todes auf den Thronfolger, den nächstältesten Prinzen *ipso jure* über, es gilt also wie vom altfranzösischen Königtum der Satz: *Le roi est mort, vive le roi!*

Eine Unterlassung des Eides, wenn sie praktisch denkbar wäre, zöge also in der Türkei ebensowenig wie in Preußen<sup>6</sup> rechtliche Folgen nach sich. Nach der strengen scheriarechtlichen Auffassung freilich setzt die Erlangung des Kalifats die Huldigung (*bai'at*) voraus.

Der Ort der Vereidigung ist der Landtag. Falls dieser zur Zeit der Thronbesteigung nicht versammelt ist, findet die Eidesleistung bei seinem ersten Zusammentritt statt. Hieran schließt sich meist eine Thronrede des neuen Sultans<sup>7</sup>.

Von dem Inhalt der Eidesformel verdient Beachtung die besondere Hervorhebung des Heiligen Rechtes, das der Sultan neben dem Staatsgrundgesetze zu beachten habe.

Für den Geist, der im Jahre 1909 den Landtag beherrschte, ist die Tatsache kennzeichnend, daß bei der Vereidigung am 20. 5.

<sup>1</sup> vgl. v. Art. II, Sect. 1.

<sup>2</sup> *ğülüs*; Mehmed V. am 27. 4. 1909.

<sup>3</sup> Mehmed V. an Tewfik Pascha am 1. 5. 1909.

<sup>4</sup> die letzte Krönung fand am 18. 10. 1861 statt.

<sup>5</sup> *teklâdi seif*: Mehmed V. am 10. 5. 1909.

<sup>6</sup> vgl. z. B. Friedrich III., 9. 3.—15. 6. 1888.

<sup>7</sup> Mehmed V. am 20. 5. 1909.

einige Abgeordnete und Senatoren schwuren, voran der greise Said Pascha, dem Sultan treu zu dienen, so lange auch dieser die Verfassung halten werde, andere wieder, z. B. Ahmed Riza Bej ließen die übliche Weiheformel *wallahi billahi* (bedeutet etwa: so wahr mir Gott helfe) fort.

#### Artikel 6: Die Kronrente.

V. 1876 sicherte dem Sultan sowie den übrigen Mitgliedern des Herrscherhauses staatlichen Schutz für ihr Privatvermögen und die ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Einkünfte zu. Durch V. 1909 wurde bestimmt, daß diese durch ein besonderes Gesetz geregelt werden sollten. Nachdem bereits die persönliche Zivilliste des Sultans durch Gesetz vom 3. 6. 1909<sup>1</sup> auf 2 Mill. P. monatlich festgesetzt worden war, erging ein umfassendes Gesetz über die Einkünfte des osmanischen Herrscherhauses am 1. 8. 1914<sup>2</sup>. Dasselbst heißt es in Artikel 1: „Dem Sultan werden jährlich 24 Mill. P. persönliche Bezüge und 5 Mill. P. für besondere Ausgaben, dem Thronfolger 2,4 Mill. P. wie bisher zugewiesen werden.“ Die Gesamtausgaben für das Herrscherhaus belaufen sich im Staatshaushalte für 1333<sup>3</sup> auf 56 618 609 P. (= etwa 11,3 Mill. M.). Die Kronrente des preußischen Königs (p. 59) beträgt seit dem Gesetz vom 17. 6. 1910 im ganzen 17 719 296 M., womit jedoch auch die Kosten des Kgl. Hofstaates und sämtlicher prinzlicher Hofstaaten zu bestreiten sind. Trotz t. 6 wurden die Kleinodien Abd-ül Hamids durch Gesetz vom 2. 4. 1911<sup>4</sup> zugunsten des türkischen Flottenvereins beschlagnahmt. Der Landtag war der Meinung, daß der Sultan durch seine verschwenderische Verwaltung des Staatsschatzes das Recht auf die Schutzvorschrift des t. 6 verloren hatte<sup>5</sup>.

#### Artikel 7: Die Herrscherrechte des Sultans.

Das Hauptziel von V. 1909 war die Beschränkung der Kronrechte und die Erweiterung der Volksrechte bzw. der Befugnisse der Volksvertretung. Eine natürliche Folge davon war die völlige Umgestaltung des t. 7.

<sup>1</sup> s. D.<sup>2</sup> I 200.

<sup>2</sup> s. D.<sup>2</sup> VI 1410, abgeändert durch die Gesetze vom 2. 2. 1915 (s. T. W. Nr. 2074), 13. 1. 1916 (s. T. W. Nr. 2414), 20. 3. 1916 (s. T. W. Nr. 2482) und vom 2. 4. 1917 (s. T. W. Nr. 2849).

<sup>3</sup> s. T. W. Nr. 2838.

<sup>4</sup> s. D.<sup>2</sup> III 259.

<sup>5</sup> vgl. Fetwa vom 27. 4. 1909: übersetzt in W. I. II H. 1, S. 4.

### A. Die Ämter- und Titelverleihung.

Die Einsetzung in Ämter und Würden, die bisher im freien Ermessen des Sultans stand, wurde einem besonderen Gesetze unterworfen<sup>1</sup>.

In Preußen wie in Belgien ist das Recht des Königs, die Stellen im Heere zu besetzen, als ein Ausfluß der ihm zustehenden Kommandogewalt anzusehen (p. 46, b. 68). Bei der Ausübung des Ämterbesetzungsrechts freilich ist er an die bestehenden Gesetze gebunden (p. 47, b. 66), in Belgien sogar in bezug auf die Verabschiedung von Militärpersonen (b. 124), während in der preußischen Verfassung eine solche Beschränkung der militärischen Befehlsgewalt nicht zu finden ist<sup>2</sup>.

### B. Die Ernennung der Minister.

Die Bestimmung des Chatt vom 1. 8. 1908<sup>3</sup> (Nr. 10) wurde als ein Verstoß gegen die Verfassung (t. 27) aufgefaßt, und daher durch den Chatt vom 6. 8. 1908 widerrufen, denn seit langer Zeit war die Bildung des Ministeriums das unbestrittene Recht des Großwezirs, und dem Sultan stand, abgesehen von der unmittelbaren Ernennung des Großwezirs selbst und des Scheich-ül-islams, nur die Bestätigung der übrigen Minister zu. Indessen ließ der frühere Wortlaut des t. 7 Zweifel zu. Darum wurde der praktisch längst geltende Brauch in t. 7 ebenso wie in t. 27 ausdrücklich in die Verfassung aufgenommen. Die Absetzung der Minister soll nunmehr nur im Bedarfsfalle<sup>4</sup> und in der üblichen Form<sup>5</sup> erfolgen und daneben auch die Auswechslung<sup>6</sup> möglich sein.

Die Stellung des Großwezirs ist eine Eigentümlichkeit des türkischen Rechtes und läßt sich in gewisser Beziehung mit der des Reichskanzlers im Deutschen Reiche vergleichen. Bei dem in Preußen und Belgien herrschenden Kollegialsysteme ist der Ministerpräsident nur *primus inter pares*, und der König ernennt und entläßt unmittelbar die einzelnen Minister.

<sup>1</sup> vgl. hierzu Gesetz, betr. die Verleihung militärischer Ehrengrade an Staatsmänner (vom 26. 4. 1915): s. T. W. Nr. 2156, deutsche Übertragung in N. O. III Nr. 3); vgl. auch „Kurze Verordnung über Ämterverleihung“ vom 17. reğeb 1271 (D. <sup>1</sup> I 315).

<sup>2</sup> Darum werden in Preußen Armeebefehle und Personalien ohne Gegenzeichnung des Kriegsministers bearbeitet (anders in Bayern und Württemberg).

<sup>3</sup> vgl. W. I. V H. 1/2, S. 22.

<sup>4</sup> *ledel iqtizā*.

<sup>5</sup> *alel uşul*.

<sup>6</sup> *tabdül*.

C. Die Befugnisse des Sultans bei der Gesetzgebung.

1. Das Recht des Vorschlags<sup>1</sup>.

Das Recht, Gesetze vorzuschlagen, das nach t. 53 (V. 1909) auch den Mitgliedern des Landtags zusteht, wird in t. 7 auch dem Sultan zuerkannt, der de facto dieses Recht natürlich früher schon besaß. Die belgische und preußische Verfassung spricht dieses Recht allen drei Teilen der gesetzgebenden Gewalt (b. 27), d. h. dem Könige, sowie jeder Kammer, zu (p. 64).

2. Die Bestätigung und Ausfertigung<sup>2</sup>.

Während an der Feststellung des Gesetzesinhalts im Verfassungsstaate regelmäßig auch die Volksvertretung beteiligt ist, bleibt es in der Monarchie allein dem Herrscher vorbehalten, einem Entwurfe Gesetzeskraft zu verleihen, denn der Volksvertretung steht keine unmittelbare Befehlsmacht gegenüber den einzelnen Staatsangehörigen zu. Der Staatswille verkörpert sich vielmehr in der Person des Monarchen. Darum kann nur dieser den Gesetzesbefehl kraft staatlicher Herrschermacht erlassen<sup>3</sup>. In der Türkei<sup>4</sup> wird dieser in die Worte gekleidet *irāde eplerim* (ich verordne) (vgl.: „Wir Wilhelm, Deutscher Kaiser, König von Preußen usw. verordnen“).

In Erscheinung tritt die Bestätigung durch die unterschriftliche Vollziehung; durch diese wird das Gesetz formell rechtsgültig. Ehemals setzte der Sultan nicht seinen Namen unter das Gesetz, sondern an dessen Spitze die Formel: „Demgemäß möge verfahren werden“<sup>5</sup>, wodurch die Gesetzeskraft<sup>6</sup> eintrat.

Der Tag der Ausfertigung ist zugleich das Datum des Gesetzes. Seit V. 1909 bedarf sie auch in der Türkei der ministeriellen Gegenzeichnung (vgl. t. 30).

In der preußischen Verfassung ist das Recht der Bestätigung und Ausfertigung, da es als wesentlicher Bestandteil der vollziehenden Gewalt (p. 45) gilt, nicht besonders aufgeführt. Ob es im Deutschen Reiche einer Bestätigung durch den Bundesrat bedarf, ist im Hinblick auf d. 5 bestritten, nach d. 7 aber zu bejahen; dem Kaiser freilich steht nur die Ausfertigung zu (d. 17).

<sup>1</sup> *tektif* = Initiative.

<sup>2</sup> *taşdıq* = Sanktion und Promulgation.

<sup>3</sup> vgl. Hubrich, Die Staatsformen . . .

<sup>4</sup> Seit V. 1909 besteht eine Pflicht zur Bestätigung (vgl. t. 54).

<sup>5</sup> *müjibinje amel oluna*.

<sup>6</sup> *düstür ül'amel*.



3. Die Verkündung<sup>1</sup>.

Ein Gesetz wird für die Staatsangehörigen erst dann verbindlich, wenn es in gehöriger Form bekanntgemacht worden ist (vgl. p. 106, b. 129, d. 2). In Preußen befiehlt der König die Verkündung der Gesetze (p. 45), und zwar in der „Preußischen Gesetzsammlung“, die seit 1907 diesen Namen führt, im Deutschen Reiche steht sie dem Kaiser zu (d. 17) und geschieht durch das „Reichsgesetzblatt“ (d. 2). In der Türkei werden die Gesetze mangels eines amtlichen, lediglich diesem Zwecke dienenden Blattes im *Taqwīm weqāji*, d. h. Tafel bzw. Kalender der Ereignisse, veröffentlicht. Er entspricht etwa dem „Deutschen Reichsanzeiger und Königl. Preußischen Staatsanzeiger“ und wurde nach der Wiederherstellung der Verfassung von neuem ins Leben gerufen (am 28. 9. 1908).

Auf Vorschlag des Justizministers Nedschmeddin beschloß der Ministerrat unter Vorsitz des Großwezirs Ibrahim Hakki<sup>2</sup> Pascha wieder eine Gesetzsammlungskommission zu bilden, wie sie früher schon bestanden hatte<sup>3</sup> und nun wieder wünschenswert erschien. Ihre unter dem Titel *Düstür, tertibi şanı* (Gesetzsammlung, 2. Reihe) in den Jahren 1913—16 erschienene Arbeit enthält in sechs Bänden die unter Leitung des Karakotsch Serkis Effendi (leider nicht ganz lückenlos gesammelten) Gesetze<sup>4</sup>, Verordnungen<sup>5</sup>, Allerhöchste Erlasse<sup>6</sup>, internationale und öffentlich-rechtliche Verträge<sup>7</sup> von der Verkündung der Verfassung<sup>8</sup> (23. 7. 1908) bis zur Erklärung des Kriegszustandes<sup>9</sup> (11. 11. 1914).

Über die Verkündungsweise<sup>10</sup> der Gesetze und Verordnungen bestimmt das Gesetz vom 31. 5. 1911<sup>11</sup>:

§ 1. Sobald ein Allerhöchster Erlaß über die Ausführung eines Gesetzes (oder einer Verordnung) ergangen ist (vgl. t. 54), wird es

<sup>1</sup> *i'lāni mer'ijet* = Publikation.

<sup>2</sup> seit 31. 8. 1915 Botschafter in Berlin.

<sup>3</sup> vgl. *düstür enjümeni nizāmnāmesī* vom 24. 9. 1877 (16. Ramazān 1294) (s D<sup>1</sup> IV 72).

<sup>4</sup> *gawānīn*.

<sup>5</sup> *nizāmāt*.

<sup>6</sup> *irādāti senjē*.

<sup>7</sup> *mu'āhedāt we 'umūme 'a'id muqāwelāt*.

<sup>8</sup> *i'lāni meşrūtijet*.

<sup>9</sup> *hālī harb i'lānī*; vgl. W. I. V H. 1/2, S. 36, Anm. 5 und T. W. Nr. 1990.

<sup>10</sup> *uşūlī neşr we i'lānī*.

<sup>11</sup> s. D. <sup>2</sup> III 417.

der Hofkanzlei<sup>1</sup> zusammen damit übergeben. Dort wird es eingetragen und sofort, soweit erforderlich, eine Abschrift<sup>2</sup> davon genommen, das Datum des Allerhöchsten Erlasses darunter gesetzt und zum Zeichen, daß diese dem Original<sup>3</sup> entspricht, von dem Leiter [der Kanzlei] beglaubigt und mit seiner Unterschrift und dem Amtssiegel versehen; darauf wird sie den mit der Ausführung des Gesetzes beauftragten Ministerien zugeschickt. Das Original mit dem Allerhöchsten Erlaß und den Beiakten wird dem Justizministerium<sup>4</sup> anvertraut.

§ 2. Nachdem die Verkündung der dem Justizministerium<sup>4</sup> anvertrauten Gesetze und Verordnungen durch den Reichsanzeiger<sup>5</sup> und ihre Einreihung in die Gesetzsammlung<sup>6</sup> unverzüglich<sup>7</sup> in die Wege geleitet ist, werden sie der Hofkanzlei zurückgegeben und nach Erledigung der dort vorzunehmenden Förmlichkeiten dem Staatsarchiv<sup>8</sup> zur Aufbewahrung überwiesen.

Jeder Band der Gesetzsammlung wird mit der Tughra<sup>9</sup> geschmückt und am Ende mit einem Vermerk<sup>10</sup>, der die Übereinstimmung mit der Urschrift zum Ausdruck bringt, sowie mit der Unterschrift des Justizministers und mit dem amtlichen Siegel des Justizministeriums versehen<sup>11</sup>.

§ 3. Das zuständige Ministerium schickt eine genügende Anzahl von Abzügen von der beglaubigten Abschrift, die gemäß § 1 von der Hofkanzlei erteilt wird, und nötigenfalls auch Drucksachen in Form einer Broschüre den [ihm unterstellten] Behörden, Provinzen, selbständigen und abhängigen Regierungsbezirken und Kreisen unmittelbar zu. Von dort werden die Gesetze unverzüglich an die

<sup>1</sup> *diwāni humājūn.*

<sup>2</sup> *şüret.*

<sup>3</sup> *aşl.*

<sup>4</sup> Das vorläufige Gesetz vom 24. 2. 1914 (s. D.<sup>2</sup> VI 227) setzte an Stelle des Justizministeriums das „Amt für Gesetzsammlungen“ (vgl. oben und W. I. IV H. 3/4, S. 231).

<sup>5</sup> *taqwimi weqāfi.*

<sup>6</sup> *düstür.*

<sup>7</sup> *bila imhāl*; diese Vorschrift wurde in der Praxis anfänglich sehr milde gehandhabt.

<sup>8</sup> *chāzine'i evrāq.*

<sup>9</sup> vgl. N. O. III S. 30 und Kekule v. Stradonitz, Über die Tughra der türkischen Sultane in „Asien“, April 1917.

<sup>10</sup> Dieser Vermerk, der in D.<sup>2</sup> I und II fehlt, befindet sich in D.<sup>2</sup> III auf S. 757 (vom 16. 10. 1911), D.<sup>2</sup> IV 705 (14. 11. 1912), D.<sup>2</sup> V 943 (14. 11. 1913), D.<sup>2</sup> VI 1412 (6. 1. 1916).

<sup>11</sup> Auf Grund des Gesetzes vom 24. 2. 1914 trat an Stelle des Justizministers der Großwezir (in D.<sup>2</sup> VI zum erstenmal ausgeführt).

[unteren] Behörden und die Gemeinden verteilt und durch die Provinzzeitungen und auf andere geeignete und mögliche Weise der Bevölkerung bekannt gemacht.

§ 4. Damit ein Gesetz oder eine Verordnung nach der Verkündung im Reichsanzeiger (vgl. § 2) verbindliche Kraft<sup>1</sup> erhält, wird darin ein Datum angegeben [und dies ist in der Türkei die Regel!], von dem ab es überall im Osmanischen Reiche vollzugskräftig<sup>2</sup> ist. Ist keine Zeit darin angegeben, so tritt es 60 Tage nach dem Datum der Veröffentlichung im Reichsanzeiger in Kraft<sup>3</sup>.

§ 5. Kein Gesetz und keine Verordnung hat rückwirkende Kraft, jedoch sind die strafmildernden Vorschriften von dieser Regel ausgenommen<sup>4</sup>.

§ 6. Dieses Gesetz tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 7. Die allgemeinen Bestimmungen vom 25. Rebfül achir 1289 im 1. Bande des Düstur (S. 16) treten außer Kraft.

§ 8. Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Staatsministerium beauftragt.

Ich verordne die Gesetzeskraft<sup>5</sup> dieses im Abgeordnetenhaus und Senat angenommenen Gesetzentwurfes<sup>6</sup> und seine Einreihung in die Staatsgesetze<sup>7</sup>.

#### 4. Die Ausführung<sup>8</sup>.

Die Ausführung der Gesetze ist in der Monarchie Sache des Monarchen; darum bestimmt p. 45 nach dem Vorbilde von b. 67: „Der König erläßt die zur Ausführung der Gesetze nötigen Verordnungen.“ In ähnlicher Weise erkennt t. 7 dem Sultan die Befugnis zu, Verordnungen über die Art und Weise der Ausführung der Gesetze zu geben. Die Ausführungsverordnungen enthalten Rechtsnormen und sind für alle Staatsbürger verbindlich, während

<sup>1</sup> *hüküm* (vom Sultan angeordnet durch die Bestätigung und Erteilung des Gesetzesbefehls; vgl. S. 103).

<sup>2</sup> *mer'î-ül işrâ* (bis zu dem in § 4 angegebenen Termin ruht die Vollzugsmöglichkeit).

<sup>3</sup> vgl. d. 2 und preuß. Gesetz vom 16. 2. 1874: 14 Tage nach Ablauf des Tages, an dem das betreffende Stück des „Reichsgesetzblattes“ bzw. der „Preuß. Gesetzsammlung“ in Berlin ausgegeben ist.

<sup>4</sup> vgl. Strafgesetzbuch von 1858, Artikel 15 (D.<sup>1</sup> I 539).

<sup>5</sup> *qānūnījet*.

<sup>6</sup> *la'ihā*.

<sup>7</sup> *qawānīni dewlet*.

<sup>8</sup> *işrâ* = Exekution.

die Verwaltungsverordnungen den inneren Dienst der Behörden, ihre Arbeitsweise und Zuständigkeit<sup>1</sup> betreffen. Außerdem aber besitzt der Sultan auch das Recht, selbständige Rechtsverordnungen zu erlassen, die dann Notverordnungen (*qawanîni müveqqata*, d. h. vorläufige Gesetze) heißen, wenn für sie in normalen Zeiten Gesetzesform verlangt wird<sup>2</sup>.

Der Sultan hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, die Gesetze des staatlichen wie des religiösen Rechtes zu beschützen und für ihre wirkliche Durchführung persönlich Sorge zu tragen (vgl. d. 17: „Dem Kaiser steht die Überwachung der Ausführung der Reichsgesetze zu“).

#### D. Das Amnestierecht<sup>3</sup>.

Das Begnadigungsrecht ist die Befugnis des Monarchen, von der Anwendung einer Strafrechtsnorm zu befreien, sei es nach Fällung eines rechtskräftigen Urteils die erkannte Strafe zu mildern oder gänzlich zu erlassen (Begnadigung im engeren Sinne), sei es schon vor Erlaß eines Urteils auf die Anerkennung des staatlichen Strafanspruchs zu verzichten (Niederschlagung oder Abolition). Wird das Begnadigungsrecht mehreren Personen oder ganzen Bevölkerungsklassen gegenüber wegen einer gewissen Art gleicher oder ähnlicher Straftaten ausgeübt, so spricht man von Amnestie. Im belgischen Recht besitzt der König, dem nur die durch die Verfassung ausdrücklich gewährten Befugnisse zustehen<sup>4</sup>, nicht das Recht zu einem Amnestieerlasse, denn dieses ist in der Verfassungsurkunde nicht enthalten. Anders in Preußen, wo der König alle ihm nicht durch die Verfassung entzogenen Rechte behalten hat. Zwar setzt p. 49 für die Niederschlagung ein besonderes Gesetz voraus, wohl aber bleibt es dem Könige unbenommen, hinsichtlich aller noch nicht zur Einleitung gebrachten Straftaten einer gewissen Art die Strafverfolgung auszuschließen.

Dasselbe galt vor V. 1909 für den Sultan, denn t. 7 enthielt nur eine unvollständige Aufzählung seiner Rechte und begründete somit die Vermutung, daß ihm alle anderen, nicht aufgeführten Rechte, soweit er sie bereits besaß, auch künftig zuständen. V. 1909 dagegen machte die Ausübung des Amnestierechtes von

<sup>1</sup> *dewâ'iri idâre'i mu'amelâti.*

<sup>2</sup> vgl. t. 36 (S. 123).

<sup>3</sup> *'afwy 'umûmi*, während die Begnadigung im engeren Sinne *'afwy 'âli* genannt wird.

<sup>4</sup> vgl. W. I. V H. 1/2, S. 41, Anm. 2.

der Billigung<sup>1</sup> des Landtags abhängig. Die unmittelbare Veranlassung zu dieser Beschränkung des Begnadigungsrechtes, das im übrigen dem Sultan verblieb, war der Amnestieerlaß Abdül Hamids zugunsten der Teilnehmer an der Erhebung des 13. 4. 1909<sup>2</sup>.

#### E. Die Befugnisse des Sultans gegenüber dem Landtag.

In Preußen treten die Kammern, anders in Belgien, niemals von selbst zusammen, sondern stets auf Grund einer Einberufung durch den König (p. 51). Diese ist beim Herrenhause in der Form einer persönlichen Einladung, beim Abgeordnetenhouse in der Gestalt einer königlichen Verordnung üblich. Ebenso gehörte nach t. 7 (vor V. 1909) die Einberufung<sup>3</sup> des Landtags zu den Vorrechten des Sultans, gemäß V. 1909 hingegen blieb dem Sultan bei regelmäßigen Tagungen (vgl. t. 43) lediglich das Recht der Eröffnung<sup>4</sup>.

Unter dem Einflusse der türkischen Sprachreinigung<sup>5</sup>, einer Zweigbewegung des Turanismus wurden bei Gelegenheit von V. 1915 die Fremdwörter *küşad* (persisch) und *ta'til* (arabisch) durch die entsprechenden türkischen Bezeichnungen *açylma* und *qapadylma* ersetzt.

Das Recht der Einberufung<sup>6</sup> behielt der Sultan nach V. 1909 nur für den Fall, daß besondere Umstände den Zusammentritt der Kammern vor der gesetzlichen Zeit, d. h. vor dem 14. 11., wünschenswert erscheinen ließen (vgl. t. 44) wie z. B. im Jahre 1911<sup>7</sup>.

V. 1915 macht einen Unterschied zwischen einer vorzeitigen und einer außerordentlichen Tagung, wie sie z. B. im Jahre 1914 stattfand.

Das Recht, die Sitzungsdauer zu verlängern<sup>8</sup>, das bereits t. 44 erwähnte, wurde durch V. 1915 gleichfalls in t. 7 eingefügt. Ferner besitzt der Sultan das Recht der Auflösung des Abgeordnetenhauses. (Eine Veränderung des Senats kann nur im Wege eines sogenannten Pairschubs erfolgen, vgl. auch p. 51, 65—68.)

<sup>1</sup> *taswib*.

<sup>2</sup> vgl. T. W. Nr. 181.

<sup>3</sup> *'aqd*.

<sup>4</sup> *küşad*.

<sup>5</sup> *taşfije'i lisân*.

<sup>6</sup> *da'wet*.

<sup>7</sup> vgl. W. I. V H. 1/2, S. 31.

<sup>8</sup> *temdid*.

Die Auflösung der Volksvertretung hat im Verfassungsstaate den Zweck, in wichtigen Fragen der inneren und äußeren Politik den wirklichen Willen des Volkes festzustellen, wenn die Annahme begründet scheint, daß die derzeitige Zusammensetzung des Parlaments diesem Willen nicht mehr entspricht. Um jedoch einer gänzlich parlamentslosen Zeit vorzubeugen, enthalten die Verfassungsurkunden meist Bedingungen für die Ausübung dieses dem Staatsoberhaupte zustehenden Rechtes. In der Regel werden Fristen für den Beginn der Neuwahlen bzw. die Wiedereröffnung der Kammern festgesetzt z. B. in Belgien 40 Tage bzw. 2 Monate (b. 71), in Preußen und dem Deutschen Reiche 60 bzw. 90 Tage (p. 51, d. 25). In der Türkei schrieb t. 7 früher nur ganz allgemein Neuwahlen vor. Allerdings mußten diese gemäß t. 73 so zeitig beginnen, daß sich die Abgeordneten 6 Monate nach der Auflösung versammeln konnten. V. 1909 setzte diese reichlich lange Frist auf 3 Monate herab (t. 7) und fügte zwei weitere Bedingungen hinzu:

1. die Auflösung des Abgeordnetenhauses darf nur im Einverständnis mit dem Senat und

2. lediglich auf Grund von t. 35, d. h. im Falle eines Zwiespaltes zwischen dem Abgeordnetenhaus und der Regierung erfolgen, und unter Beobachtung der anderen in t. 35 enthaltenen Förmlichkeiten.

Die Frage der Auflösung und vor allem ihre Verbindung mit t. 35 bildete den eigentlichen Brennpunkt in den Verfassungskämpfen des Sitzungsjahres 1911/12<sup>1</sup>. Großwezir Said Pascha sagte in seiner Verteidigungsrede vom 3. 1. 1912:

„In allen monarchischen Staaten besitzt der Herrscher das unbedingte Recht zur Auflösung, darum ist die neue Regierung der Meinung, daß die Bestimmung des t. 35 dieses Recht über Gebühr einschränkt und somit in der gegenwärtigen Form unhaltbar ist.“ Zuerst ging das Bestreben Said Paschas nur dahin, unter außergewöhnlichen Verhältnissen — wobei er vor allem an den Kriegszustand dachte, der seit dem 29. 9. 1911, dem Tage seines Amtsantritts bestand — nach vorheriger Befragung des Senats dem Sultan wieder das Auflösungsrecht zu verleihen, so daß dessen Ausübung in diesem Falle keine Meinungsverschiedenheit mehr zwischen Kammer und Regierung voraussetzen, sondern lediglich vom Willen des Sultans abhängen und der Senat nur noch eine beratende, keine beschließende Stimme mehr haben sollte.

<sup>1</sup> vgl. W. I. V H. 1/2, S. 31.

Nach den Wandlungen, die sich im Jahre 1911 in der Partei „Einheit und Fortschritt“ vollzogen hatten, sprach sich diese bereits auf dem 4. Parteikongreß in Artikel 7 ihres Programms dahin aus, daß die Zustimmung des Senats keine wesentliche Bedingung für die Auflösung mehr bilden sollte. Im Gegensatz hierzu verlangte die „Freisinnige Vereinigung“ in Artikel 3 ihres Programmes, daß die Auflösung auch in Zukunft von den Bedingungen des t. 35 und dem Einverständnis des Senats abhängig sein sollte. Nach der vernichtenden Niederlage, die diese Partei bei den Wahlen im Frühjahr 1912 erlitt, schien die Annahme der Regierungsvorlage gesichert. In der Tat erfolgte sie am 24. 6. 1912 im Abgeordnetenhaus, allerdings mit einigen Änderungen, die der Ausschuß empfohlen hatte. Gesetzeskraft erlangte der Entwurf erst am 28. 5. 1914.

Auch nach V. 1914 blieb die Ausübung des Auflösungsrechts zwar noch abhängig von den Voraussetzungen des t. 35, d. h. sie setzte grundsätzlich eine Meinungsverschiedenheit zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhaus voraus. Jedoch wohnte dieser Vorschrift infolge der veränderten Gestalt des t. 35 nunmehr nur noch eine abgeschwächte Bedeutung inne. Außerdem wurde gemäß t. 35 der Zeitraum zwischen Auflösung des alten und Zusammentritt des neuen Abgeordnetenhauses<sup>1</sup> auf vier Monate verlängert, nachdem noch Artikel 7 des jungtürkischen Partei-programms vom Jahre 1911 an der Dreimonatsfrist des t. 7 (V. 1909) festgehalten hatte. Endlich wurde in V. 1914 auch die Vorschrift über die Zustimmung bzw. Befürwortung des Senats fallen gelassen.

Während V. 1915 an diesem Rechtszustand nichts änderte, trat durch V. 1916 ein nicht unerheblicher Wandel ein. Der Minister des Auswärtigen Chalîl Bej führte in seiner Rede vom 14. 2. 1916<sup>2</sup> die Gründe an, die für die Regierung bei dieser letzten Vorlage entscheidend gewesen waren: die Beschränkung des Auflösungsrechtes durch V. 1909 habe dem Lande sehr geschadet. Eine teilweise Besserung sei zwar durch die bisherigen Änderungen eingetreten. Um aber das Gleichgewicht der Gewalten völlig herzustellen, sei diese Änderung notwendig geworden. In allen Verfassungsstaaten werde das Recht zur Kammerauflösung dem Staatsoberhaupt in unbedingter Form zuerkannt. Es gäbe Fälle, in denen eine Auflösung der Kammer und Befragung der Wähler

<sup>1</sup> *müddeti ta'wiq.*

<sup>2</sup> s. Tanin Nr. 2576; vgl. auch W. I. IV H. 1/2, S. 86 und V H. 1/2, S. 37.

wünschenswert erscheine, z. B. ein Wechsel im Steuersystem, der Abschluß eines bedeutsamen Vertrages oder ein plötzlicher Wechsel in der Staatspolitik.

Mit der Beseitigung des t. 35 fiel die letzte Schranke, die seit V. 1909 für die Ausübung des Auflösungsrechts noch bestand. Für diese gilt heute nur noch die einzige Bedingung, daß das Abgeordnetenhaus vier Monate nach der Auflösung wieder versammelt sein muß. Diese Bestimmung enthielt schon V. 1914 (in t. 35), durch V. 1916 wurde sie wieder (vgl. V. 1909) in t. 7 eingefügt. Natürlich soll auch heute der Sultan nur im Bedarfsfalle<sup>1</sup> von seinem Rechte Gebrauch machen. Die Auflösung trägt also den Charakter einer ultima ratio.

Um die Folgen der Auflösung zu vermeiden, zog Abdul Hamid im Jahre 1878 die Schließung<sup>2</sup> vor, die nach t. 7 gleichfalls zu den Majestätsrechten zählte. V. 1909 nun hob in t. 44 die Möglichkeit einer Verkürzung<sup>3</sup> der Sitzungsdauer auf und ließ in t. 7 die Schließung des Landtags nur zu dem gesetzlichen Zeitpunkte (vgl. t. 43) zu. Bei der Erweiterung der Thronrechte durch V. 1914 erhielt der Sultan wieder die Befugnis, den Landtag vorzeitig zu schließen, allerdings nur unter der Bedingung, daß die Gesamtdauer der Schließung die Hälfte der jährlichen Sitzungszeit, d. h. drei Monate (vgl. t. 43), nicht überschreiten sollte. Diese Vorschrift wurde durch V. 1915 dahin abgeändert, daß die Frist für die der Landtag geschlossen wird, vorher genau zu bestimmen ist. Außerdem sollte (schon nach V. 1914) dem Landtag stets die Möglichkeit bleiben, die unterbrochene Tagung in demselben Sitzungsjahre zum Abschluß zu bringen, d. h. vor dem 14. 11. (vgl. Tagung 1914/15: W. I. V. H. 1/2, S. 37).

Durch V. 1914 wurde dem Sultan nicht nur das Recht eingeräumt, den Landtag vorzeitig zu schließen, sondern auch den Eröffnungstermin (vgl. t. 43) hinauszuschieben<sup>4</sup>. Von diesem Rechte, das nach V. 1914 denselben Bedingungen unterlag, wie das Recht der Schließung, machte Mehmed V. z. B. durch Irade vom 15. 10. 1914 Gebrauch<sup>5</sup>. In V. 1915 wurde gemäß der vom Ausschusse beantragten Fassung des t. 7 die Frist für die Vertagung auf

<sup>1</sup> *ledel iqtizā.*

<sup>2</sup> *ta'til.*

<sup>3</sup> *tanqiz.*

<sup>4</sup> *ta'gil.*

<sup>5</sup> vgl. W. I. V. H. 1/2, S. 36 Anm. 3.



drei Monate festgesetzt, und eine Wiederholung für unstatthaft erklärt.

Durch V. 1916 wurden die Bestimmungen über Schließung und Vertagung als entbehrlich gestrichen.

#### F. Das Vertragsrecht<sup>1</sup>.

Dem Sultan steht wie regelmäßig dem Monarchen das Recht zu, Staatsverträge abzuschließen, und zwar nicht nur mit auswärtigen Staaten (V. 1876), sondern Staatsverträge aller Art<sup>2</sup>, wie es seit V. 1909 richtiger heißt.

Bis V. 1909 bestand für den Sultan keine rechtliche Verpflichtung, den Landtag zur Mitwirkung an der Ausübung des Vertragsrechtes hinzuzuziehen. (Tatsächlich wurde bereits z. B. der am 26. 2. 1909 mit Österreich-Ungarn geschlossene Vertrag<sup>3</sup> am 8. 3. dem Landtag vorgelegt.)

Für die völkerrechtliche Wirkung der Vorträge ist die Zustimmung des Landtags ohne Bedeutung<sup>4</sup>.

Dem Landtage sind Verträge vorzulegen, wenn sie sich auf den Frieden<sup>5</sup>, den Handel, Gebietsabtretungen und Angliederungen, die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Osmanen beziehen, oder für den Staat Ausgaben zur Folge haben<sup>6</sup>.

Im Falle eines Wechsels des Ministeriums zu einer Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, trägt die Verantwortung (vgl. t. 30) für die Folgen eines inzwischen abgeschlossenen Vertrages das neue Ministerium.

<sup>1</sup> *mū'ahedāt 'aqdy.*

<sup>2</sup> *'alēl 'umūm.*

<sup>3</sup> s. D. <sup>2</sup> I 145.

<sup>4</sup> In den Vereinigten Staaten von Amerika ist die vorherige Zustimmung des Senats eine völkerrechtliche Bedingung (vgl. v. Art. II, Sect. 2). Sonst tritt sie mit dem Austausch der von den Staatsoberhäuptern vollzogenen Ratifikationsurkunden ein. Für die staatsrechtliche Wirkung dagegen ist die Zustimmung des Landtags seit V. 1909 Bedingung, in der Weise, daß die Erteilung der Einwilligung die staatsrechtliche Gültigkeit des Vertrages herbeiführt (mit Wirkung ex tunc vgl. p. 48, d. 11, dagegen b. 68).

<sup>5</sup> Der Friedensschluß selbst ist wie im Deutschen Reiche (vgl. d. 11) auch in der Türkei ausschließlich ein Recht der vollziehenden Gewalt.

<sup>6</sup> Im Dezember 1909 entstand ein Zwiespalt zwischen dem Abgeordnetenhaus und dem Großwezir Hussein Hilmi Pascha darüber, ob der Staatsvertrag mit der englischen Lynch-Company unter diese Bestimmung falle. Er führte zum Rücktritt des Ministeriums am 29. 12.

## G. Die übrigen Rechte des Sultans.

Die Vorschriften von t. 7 über folgende Kronrechte blieben seit V. 1876 bisher unverändert:

1. Das Recht der Fürbitte für den Sultan im Freitagsgebet.
2. Das Münzrecht.
3. Das Recht der Ernennung der obersten Beamten in den bevorzugten Reichsgebieten, das gegenwärtig freilich keine sehr große Bedeutung mehr hat.
4. Der Oberbefehl über Heer und Flotte. Die Worte „Ausführung der militärischen Bewegungen (Operationen)“ (in V. 1876) wurden als überflüssig (da in der Kommandogewalt enthalten) in V. 1909 gestrichen.
5. Das Recht über Krieg und Frieden.

## II. Die allgemeinen Rechte der Osmanen

(*taba'a'i devleti osmānījenin huquqi 'umūmījesi*: Artikel 8—26).

Dieser Abschnitt des Staatsgrundgesetzes entspricht dem Titel II der belgischen (b. 4—24) und der preußischen Verfassung (p. 3—42). Zum Vorbild diente die Erklärung der Menschenrechte (*La déclaration des droits de l'homme et du citoyen*<sup>1</sup>), die von der französischen Nationalversammlung am 26. 8. 1789 verkündet und an die Spitze der Verfassung vom 3. 9. 1791 gesetzt worden war. In ihr fand die Lehre von den sogenannten Grundrechten, deren erste Urkunde die „Magna Carta Libertatum“ vom Jahre 1215<sup>2</sup> darstellt, ihren schärfsten Ausdruck, nachdem sie in England bereits durch die „Petition of rights“ von 1627, die Habeas Corpus Acte von 1679 und die „Bill and declaration of Rights and Liberties of Subjects“ von 1689 ausgebildet worden war.

### Artikel 10: Der Schutz der persönlichen Freiheit.

Schon V. 1876 sprach klar und deutlich aus, daß in der Türkei wie in anderen Verfassungsstaaten sich der einzelne Staatsbürger der persönlichen Freiheit, dieses obersten Grundrechts erfreue und gegen Eingriffe in sein Selbstbestimmungsrecht, sofern diese nicht im Interesse der Allgemeinheit durch ein besonderes Gesetz ausdrücklich zugelassen waren, geschützt sein sollte (vgl. auch p. 5,

<sup>1</sup> Posener, Die Staatsverfassungen . . . S. 563.

<sup>2</sup> Posener, Die Staatsverfassungen . . . S. 629.

b. 7). Insbesondere durften Strafen nur auf Grund eines Gesetzes verhängt werden (vgl. Deutsches Reich StGB. § 2).

Durch den Chatt vom 1. 8. 1909 (Nr. 2) wurde diese Bestimmung dahin erweitert, daß auch Verhaftungen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen statthaft sein sollen. Obwohl sich dies aus dem Grundsatz der persönlichen Freiheit eigentlich von selbst ergibt, so hatte doch gerade diese Ergänzung ihre besondere geschichtliche Bedeutung. Denn durch das Spionagewesen<sup>1</sup>, das in den letzten Jahren der Regierung Abdül Hamids selbst bei den harmlosesten Gelegenheiten Festnahmen zur Folge hatte, war t. 10 wie überhaupt die Verfassung nahezu wirkungslos geworden. Bei der Beratung von V. 1909 beschloß der Landtag, jene Vorschrift des Chatt auch in t. 10 einzuschalten.

#### Artikel 12: Die Preßfreiheit.

Die Vorschrift, daß auch vor dem Drucke Preßerzeugnisse einer Zensur nicht unterworfen sein sollen, entspricht einer Forderung des jungtürkischen Parteiprogramms von 1909 (Artikel 8) und war bereits im Chatt vom 1. 8. 1908 (Nr. 7) enthalten.

Das Gesetz über die Presse erging am 29. 7. 1909<sup>2</sup> und zusammen damit das Gesetz über die Druckereien<sup>3</sup>.

Zur Zeit des Belagerungszustandes (t. 113) tritt t. 12 ebenso wie zahlreiche andere Vorschriften des Staatsgrundgesetzes außer Kraft.

### III. Die Staatsminister (*wükelâji dewlet*: Artikel 27—38).

#### Artikel 27: Die Bildung des Ministeriums.

Dem Großwezir liegt seit alter Zeit die Aufgabe ob, für die Ministerposten geeignete Persönlichkeiten auszusuchen und dem Sultan zur Beglaubigung vorzuschlagen<sup>4</sup>. Die hervorragende Stellung des Großwezirs<sup>5</sup>, die auch in seiner Bezeichnung *şadr a'zam* (ursprünglich: *şadri a'zam* d. h. größter Ehrensitz) zum Ausdruck kommt, geht bis auf das Jahr 1328 zurück, in dem Sultan Orchan seinem Bruder Ala-ed-din den Titel Wezir verliehen haben soll, und wurde ihm nur vorübergehend streitig gemacht. Im Jahre

<sup>1</sup> Über dessen Aufhebung s. Irade vom 30. 7. 1908 (D. <sup>2</sup> I 9).

<sup>2</sup> *ma'ibû'ât qânûni*, s. D. <sup>2</sup> I 395; vgl. N. O. III, H. 8.

<sup>3</sup> *ma'ibû'alar qânûni*, s. D. <sup>2</sup> I 404.

<sup>4</sup> Dabei besteht der Brauch, daß der Großwezir einen Ministerposten meist selbst übernimmt

<sup>5</sup> vgl. N. O. III H. 7

1833 wurde bei der Umbildung der Ministerien durch Mustafa Reschid Pascha zuerst die Bezeichnung *bâş vekil* (Hauptvertreter, nämlich des Padischah, Premierminister) eingeführt und 1877 auf Midhats Anregung vorübergehend erneuert. Der Versuch, die Ernennung des Kriegs- und Marineministers dem Sultan vorzubehalten (vgl. Chatt vom 1. 8. 1908, Nr. 10), führte den Sturz Said Paschas herbei. Die Befugnisse des Großwezirs wurden durch den Chatt vom 6. 8. 1908 wieder hergestellt und auch in V. 1909 sowohl in t. 7 wie in t. 27 ausdrücklich anerkannt.

#### Artikel 28: Der Ministerrat.

Der Ministerrat, dem sämtliche Minister, der Präsident des Staatsrats und der Scheich-ül-islam angehören, ist die oberste Kollegialbehörde in der Türkei. Die Beratungen finden unter dem Vorsitz des Großwezirs statt, der in dieser Eigenschaft den Titel *reîsi wükela* (Ministerpräsident) führt.

Dem Ministerrat, dessen Zuständigkeit durch die Verordnung vom 31. 3. 1909<sup>1</sup> geregelt worden ist, sind alle wichtigen Fragen vorzulegen, die auf die äußere und innere Politik Bezug haben, insbesondere Gesetzentwürfe und Notverordnungen (vgl. t. 36). Die Verordnung vom 6. 6. 1912<sup>2</sup> bestimmt ergänzungsweise hierzu, daß die Aufgaben des Ministerrats sich auf folgende drei Gruppen beschränken sollten:

1. Fragen in bezug auf die allgemeine Politik,
2. Angelegenheiten, die eine gemeinschaftliche Verantwortlichkeit der Minister erfordern, gemäß den besonderen Vorschriften des Staatsgrundgesetzes,
3. Angelegenheiten, die gemäß anderen Gesetzen von einer Entscheidung des Ministerrats abhängig sind.

Den Beschluß des Ministerrats<sup>3</sup> unterbreitet, falls er der Bestätigung bedarf, der Großwezir dem Sultan durch ein besonderes Schreiben<sup>4</sup>. In V. 1909 wurde an Stelle des Wortes *istizan* (d. h. Bitte um Ermächtigung) der nunmehr übliche Fachausdruck *taşdîq* (d. h. Bestätigung) gesetzt.

<sup>1</sup> s. D. <sup>2</sup> I 143; vgl. Anweisungen vom 6. 10. 1874 (25. Şa'bân 1291), s. D. <sup>1</sup> IV 613.

<sup>2</sup> s. D. <sup>2</sup> IV 547.

<sup>3</sup> *meğlisi wükela qar'ary.*

<sup>4</sup> der Fachausdruck hierfür lautet: *tezkere'i ma'rûze*, während das Schreiben des Großwezirs an den Landtag *tezkere'i sâmiye* heißt.

Artikel 29: Die Einzelminister.

Der Verkehr zwischen den einzelnen Ministern und dem Sultan findet nicht unmittelbar, sondern durch Vermittlung des Großwezirs statt.

Die Unterschiede, die im einzelnen bei der Abgrenzung des Wirkungskreises und der Zuständigkeit des Großwezirs und der ihm untergeordneten Minister durch V. 1900 gegenüber V. 1876 festgestellt wurden, ergeben sich aus folgender Übersicht:

A. Die Einzelminister:

1. Die in ihren Amtskreis fallenden Geschäfte versehen sie selbst, soweit sie dazu befugt sind.
2. Die über ihre Befugnisse hinausgehenden Angelegenheiten tragen sie dem Großwezir vor unter Stellung von zweckdienlichen Anträgen<sup>1</sup>.

B. Der Großwezir:

1. Erübrigt sich eine vorgängige Beratung des Ministerrats, so unterbreitet der Großwezir die Angelegenheit unmittelbar dem Sultan, soweit dies erforderlich ist (V. 1876: trifft er selber die notwendigen Maßnahmen oder bittet den Sultan um Ermächtigung dazu).
2. Bedarf es einer Beratung, so traf nach V. 1876 der Großwezir nach Beschlußfassung des Ministerrats und Bestätigung durch den Sultan die erforderlichen Maßnahmen. Seit V. 1909 ist zu unterscheiden, ob
  - a) eine Bestätigung durch den Sultan notwendig ist. Dann unterbreitet der Großwezir die Angelegenheit nach stattgehabter Erörterung in dem Ministerrate dem Sultan zur Bestätigung.
  - b) eine solche nicht verlangt wird. Dann berichtet er formlos dem Sultan.

C. Der Scheich-ül-islam:

Eine vollständig unabhängige Stellung nimmt seit alter Zeit der Scheich-ül-islam<sup>2</sup> ein. Seine Hauptaufgaben sind: die Oberaufsicht

<sup>1</sup> vgl. preuß. Kabinettsordre vom 8. 9. 1852, wonach die Einzelminister trotz des in Preußen herrschenden Kollegialsystems nicht ohne Wissen des Ministerpräsidenten dem König Vortrag halten sollten (von Bedeutung bei Bismarcks Entlassung!).

<sup>2</sup> Eine erschöpfende Darstellung dieser Staatseinrichtung liegt gegenwärtig leider noch nicht vor! Einige kurze Angaben s. in dem Artikel „Das Scheich-ül-islam“, von Habib Edib (Tägl. Rundschau Nr. 116, 19. 5. 1917).

über den mohammedanischen Kultus und das geistliche Unterrichtswesen und die Prüfung und Unterzeichnung der vom Fetwa emini verfaßten Rechtsgutachten<sup>1</sup>. Seine Ernennung steht dem Sultan unmittelbar zu (vgl. t. 7, 27).

Soweit Angelegenheiten der Beschlußfassung des Ministerrats nicht unterliegen, gebührt dem Scheich-ül-islam das Recht zum persönlichen Vortrag beim Sultan. Dieser bereits bestehende Rechtszustand wurde durch V. 1909 in t. 29 bestätigt.

### Artikel 30: Die Ministerverantwortlichkeit.

Zu der Unverantwortlichkeit des Monarchen, die in die Verfassungsurkunde regelmäßig aufgenommen ist (vgl. t. 5, b. 63, p. 43—44), bildet die begrifflich notwendige Ergänzung die Verantwortlichkeit der Minister. Auch V. 1876 enthielt diese bereits in t. 30, allerdings in ziemlich allgemein gehaltenen Worten. Mit dem Ausbau dieses Artikels beschäftigt sich darum das Jungtürkische Parteiprogramm von 1909 (Artikel 1: Die Partei wird sich bemühen, . . . das Prinzip der Verantwortlichkeit der Minister gegenüber dem Landtage durchzusetzen).

Im Gegensatz zu der farblosen Fassung von V. 1876 bezeichnet V. 1909 genau, wofür, wem gegenüber und wodurch die Minister die Verantwortung übernehmen.

Sie soll dem Abgeordnetenhouse gegenüber übernommen werden und durch den Akt der Gegenzeichnung in Erscheinung treten. Diese verleiht dem durch die Vollziehung des Sultans rechtsbeständig gewordenen Beschlusse erst volle Gültigkeit. (Dies drückt auch p. 44, d. 17 (positiv), b. 64 (negativ) aus.) Durch die Verkündung<sup>2</sup> erhalten die Staatsbürger Kenntnis von der Gegenzeichnung. Alle Beschlüsse, die der Bestätigung des Sultans bedürfen, müssen gegengezeichnet werden, und zwar regelmäßig vom Großwezir und dem zuständigen Fachminister, dem die Verant-

<sup>1</sup> vgl. Verordnung betr. das Fetwā-chāne vom 13. Moharrem 1292, s. D.<sup>1</sup> IV 76. Eine Übersicht über die dem Scheich-ül-islam untergeordneten Behörden enthält das von ihm herausgegebene Jahrbuch für 1334 d. h. (vgl. W. I. IV H. 1/2, S. 26). Das Berufungsgericht für geistliche Sachen besteht jedoch nicht mehr.

Die bekanntesten Rechtsgutachten aus neuerer Zeit vom 27. 4. 1909 s. W. I. II S. 4 und vom 14. 11. 1914 (unterzeichnet am 11. 11.) s. W. I. III S. 1 ff. An der Hand der daselbst wiedergegebenen Kriegsurkunden sind einige Irrtümer zu berichtigen, die die Darstellung in W. I. V S. 36 enthält.

<sup>2</sup> vgl. S. 104.

wortung für den einzelnen Akt obliegt<sup>1</sup>. Für die allgemeine Politik der Regierung trägt das Gesamtministerium die Verantwortung. Darum wird bei Beschlüssen des Ministerrats die Unterschrift aller Minister gefordert.

Findet während der Parlamentsferien ein Wechsel des Ministeriums statt, so liegt die Verantwortung für die Regierungsakte der Zwischenzeit dem neuen Ministerium ob (t. 7, vgl. S. 112).

Zur Durchführung der Ministerverantwortlichkeit dient das parlamentarische Anklagerecht, das als ihr stärkstes rechtliches Sicherungsmittel anzusehen ist<sup>2</sup>. Das belgische Recht hat es nach englischem Muster ausgestaltet (vgl. b. 90), und auch die preußische Verfassung (vgl. p. 61) kennt es in den Fällen der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verrats. Da jedoch das in t. 61 vorgesehene Gesetz noch nicht ergangen ist, so entbehrt sowohl diese Bestimmung als auch p. 49, Abs. 2 (Begnadigung eines Ministers) jeder praktischen Bedeutung.

Die Einzelheiten des Anklageverfahrens, über das der in t. 92—95 behandelte Hohe Gerichtshof<sup>3</sup> zu entscheiden hat, sind in t. 31—34 geregelt.

#### Artikel 35: Der Konflikt zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhaus.

Das Recht der Ernennung und Entlassung der Minister sowie der Auflösung der Volksvertretung bildet einen Bestandteil der vollziehenden Gewalt. Diese steht in Preußen dem Könige allein (p. 45), in Belgien in der durch die Verfassung festgelegten Form zu (b. 29). Der preußische König kann nach freiem Ermessen zum Minister wählen, wen er will, und ist weder rechtlich noch politisch verpflichtet, einem Wunsche der Landtagsmehrheit stattzugeben (p. 45). Es bleibt ihm unbenommen, das Abgeordnetenhaus aufzulösen, so oft er es für ratsam hält (p. 51, vgl. auch d. 65, 71).

In derselben Weise war vor V. 1909 auch der Sultan in seinem Rechte, die Minister abzusetzen oder das Abgeordnetenhaus aufzulösen (vgl. t. 7), völlig frei. t. 35 stellte es ihm anheim, welchem von beiden Entschlüssen er im Falle eines Konflikts zwischen

<sup>1</sup> daneben stets vom Finanzminister, sobald die Finanzen durch diesen Beschluß berührt werden.

<sup>2</sup> vgl. Hubrich, Die Staatsformen . . .; vgl. S. 124.

<sup>3</sup> *dīwāni 'ālī*.

Ministerium und Abgeordnetenhaus den Vorzug geben wollte. Bei Beratung von V. 1909 erachtete es das Abgeordnetenhaus für unumgänglich, das Auflösungsrecht des Sultans vor einem Mißbrauch, den es befürchtete, zu schützen und knüpfte darum einschränkende Bedingungen an die Ausübung dieses Rechtes, ohne es doch dem Herrscher gänzlich abzustreiten. Diese sind aus t. 7 zu ersehen; die wichtigste ist die Abhängigmachung von t. 35. Der Wortlaut dieses Artikels (nach V. 1909) sieht für den Fall eines Zwistes zwischen Regierung und Abgeordnetenhaus drei Entwicklungsstufen vor:

1. Der Ausbruch des Konflikts: Wenn sich eine Meinungsverschiedenheit herausstellt und die Minister auf ihrer Meinung (V. 1876: auf der Annahme einer Gesetzesvorlage) bestehen, so müssen die Minister ihre Auffassung aufgeben oder aber, falls eine zweimalige Abstimmung des Abgeordnetenhauses zu ihren Ungunsten entscheidet, um Entlassung bitten. Die Abgeordneten brauchen ihre Beweggründe im einzelnen nicht mehr anzugeben.

2. Der Wechsel des Ministeriums: Schließt sich im Falle des Kabinettswechsels das neue Ministerium der Ansicht des vorigen an und läßt sich auch jetzt keine Einigung mit dem Abgeordnetenhaus erzielen, so kann der Sultan (erst jetzt) zur Auflösung schreiten, die aber den Bedingungen des t. 7 unterliegt. Es muß also zuvor ein Gutachten des Senats eingeholt werden und außerdem muß drei Monate nach der Auflösung (früher gemäß t. 73: sechs Monate) das neu gewählte Abgeordnetenhaus versammelt sein.

3. Die Auflösung der Kammer: Ist das Abgeordnetenhaus einmal aufgelöst und vertritt das neu gewählte denselben Standpunkt, so müssen sich die Minister der Abstimmung des Abgeordnetenhauses unterwerfen oder aber zurücktreten, eine abermalige Auflösung wäre erst nach einem neuen Kabinettswechsel statthaft.

Keine Bestimmung von V. 1909 empfand die Regierung so drückend als t. 35. Darum wurde auch dieser Artikel zuerst angegriffen, und um seiner Abänderung willen brach im Jahre 1911 ein Verfassungskonflikt aus, dessen Nachwirkungen bis ins Jahr 1916 zu spüren waren. Nach Ansicht der Regierung waren die Befugnisse, die das Abgeordnetenhaus durch V. 1909 erhielt, weniger geeignet, die Trennung der Gewalten<sup>1</sup> herbeizuführen, als vielmehr das Gleichgewicht<sup>2</sup> der Gewalten zu stören. In der Tat mußte

<sup>1</sup> *tahdidi şalahiyet* (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 42).

<sup>2</sup> *tewâzîn.*



die volle Ausnutzung dieser Rechte durch das Abgeordnetenhaus zu Eingriffen in die vollziehende Gewalt führen und die ruhige und gleichmäßige Entwicklung des Verfassungslebens gefährden. Von den verschiedenen Entwürfen, die dem Abgeordnetenhaus vorgelegt wurden, erlangte nur der zweite Gesetzeskraft, der am 24. 6. 1912 in 1. Lesung, am 25. 5. 1914 in 2. Lesung angenommen und am 28. 5. 1914 vom Sultan bestätigt wurde. Damit wurde t. 35 in der Fassung von V. 1876 im wesentlichen wieder hergestellt, jedoch mit einer bemerkenswerten Ausnahme: die Schlußbestimmung von V. 1909 wurde trotz des widersprechenden Antrags der Regierung aufrechtgehalten. Der Sultan hatte zwar im Falle des Konflikts wieder freie Wahl zwischen der Entlassung und der Auflösung, wählte er aber letztere, so war das Ministerium an die Abstimmung des neuen Abgeordnetenhauses gebunden, wenn sich diese mit derjenigen des aufgelösten deckte. Ferner blieb gemäß t. 7 die Ausübung des Auflösungsrechtes nach wie vor von t. 35 d. h. von der Voraussetzung eines Konflikts abhängig. Endlich ist zu beachten, daß abweichend von V. 1876 die Neuwahlen binnen vier (V. 1876 in t. 73: sechs, V. 1909 in t. 7: drei) Monaten beendet sein sollten.

Konnte sich das Abgeordnetenhaus im Jahre 1914 noch nicht entschließen, t. 35 in der Form von V. 1876 gänzlich wieder herzustellen, so ging V. 1916 sogar über die Verfassung Midhats (wenigstens formell) hinaus, indem nun t. 35 völlig gestrichen wurde. In der Tat schien der ganze Artikel entbehrlich zu sein, wenn man dem Sultan wieder das unumschränkte Auflösungsrecht zubilligte, und auf die Schlußbestimmung des t. 35 (V. 1909) verzichtete. Entsteht jetzt ein Konflikt, so hat der Sultan auf Grund von t. 7 wie einstmals gemäß t. 35 die freie Wahl, ob er das Abgeordnetenhaus auflösen oder das Ministerium entlassen will, insbesondere kann er die Auflösung mehrfach vornehmen, ohne, wie nach V. 1909 in jedem Falle zuvor das Ministerium wechseln zu müssen<sup>1</sup>. Dasselbe gilt auch von der preußischen Verfassung. Nur ein (freilich bedeutender) Unterschied bleibt zwischen dem türkischen und preußischen Rechte bestehen: Spricht das Abgeordnetenhaus dem Ministerium das Mißtrauen aus, so muß dieses zurücktreten (vgl. t. 38), wenn nicht der Sultan von seinem Auflösungsrecht Gebrauch machen will. In Preußen besteht in einem solchen Falle kein rechtlicher Zwang zu einer Entschließung des Königs (vgl. S. 118).

<sup>1</sup> vgl. W. I. IV, H. 1/2, S. 86.

Artikel 36: Die Notverordnung.

Da die Mitwirkung der Volksvertretung bei der Gesetzgebung den Grundstein der meisten Verfassungen bildet, so werden Ausnahmen hiervon regelmäßig nur unter schwerwiegenden Bedingungen für zulässig erklärt. Das Recht, im Verfassungsstaate allgemein gültige Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft an Stelle formeller, unter Mitwirkung aller verfassungsmäßig berufenen Faktoren zustande gekommener Gesetze zu erlassen (sog. Notverordnungsrecht<sup>1</sup>), ist der Verfassung Belgiens ebenso wie derjenigen des Deutschen Reiches nicht bekannt, wohl aber der Elsaß-Lothringens<sup>2</sup>. In der türkischen Verfassung ist dieses Recht der vollziehenden Gewalt anerkannt, freilich unter ähnlichen Voraussetzungen, wie den in Preußen (vgl. p. 63) und Österreich (vgl. Gesetz vom 21. 12. 1867) geltenden; t. 36 bestimmt:

1. Notverordnungen dürfen nur in Zeiten, in denen der Landtag nicht versammelt ist, erlassen werden<sup>3</sup>.

2. Die Einberufung des Landtags darf infolge der Zeitverhältnisse nicht möglich sein. Dies ist vor allem während des Belagerungszustandes<sup>4</sup> der Fall.

3. Es muß ein dringendes Bedürfnis nach sofortiger gesetzlicher Regelung vorhanden sein, ohne welche sonst eine Gefahr für den Staat oder die öffentliche Sicherheit erwachsen würde. (In der Praxis wird dies allerdings sehr weit ausgedehnt!)

<sup>1</sup> vgl. Österr. Verfassungsgesetz vom 21. 12. 1867, § 14: „Anordnungen, zu welchen verfassungsmäßig die Zustimmung des Reichsrates erforderlich ist.“

<sup>2</sup> vgl. e. 23.

<sup>3</sup> Wohl aber am Eröffnungs- oder Schließungstage selbst, wenn nur vor der Eröffnung oder nach der Schließung; es gilt also in diesem Falle die natürliche Berechnung (*a momento ad momentum*); Beispiele hierfür sind die vorläufigen Gesetze vom 14. 10. 1911 (s. D.<sup>2</sup> III 757) und vom 2. 8. 1914 (s. D.<sup>2</sup> VI 909). Seit 1908 konnten also vorläufige Gesetze ergehen:

vom 21. 8. 1909	bis zum	14. 11. 1909,
„ 28. 6. 1910	„ „	14. 11. 1910,
„ 3. 6. 1911	„ „	14. 10. 1911,
„ 18. 1. 1912	„ „	18. 4. 1912,
„ 5. 8. 1912	„ „	14. 5. 1914,
„ 2. 8. 1914	„ „	14. 12. 1914,
„ 1. 3. 1915	„ „	28. 9. 1915,
„ 13. 3. 1916	„ „	14. 11. 1916,
„ 31. 3. 1917	„ „	?(1. 11. 1917?).

Auch während einer Unterbrechung der Tagung des Landtags sind vorläufige Gesetze zulässig (z. B. 1915!).

<sup>4</sup> vgl. t. 113 (S. 133).

4. Notverordnungen dürfen nicht der Verfassung zuwiderlaufen<sup>1</sup>. (Für Verfassungsänderungen, die nur im Wege eines formellen Gesetzes zulässig sind, gelten die erschwerten Bedingungen von t. 116!)

5. Es genügt die Gegenzeichnung des zuständigen Ministers. (In Preußen muß das gesamte Staatsministerium die Verantwortung übernehmen!)

6. Die Gesetzeskraft tritt wie bei formellen Gesetzen (vgl. t. 54) mit der Erteilung des Irade durch den Sultan ein.

7. Die Gesetzeskraft einer Notverordnung erlischt, sobald das Abgeordnetenhaus einen Beschluß über sie faßt.

8. Jede Notverordnung ist alsbald nach dem Zusammentritt des Abgeordnetenhauses diesem zur Beschlußfassung vorzulegen (vgl. p. 63). (Diese durch V. 1909 hinzugefügte Bestimmung wurde gewohnheitsrechtlich sehr milde ausgelegt!)

In Preußen tritt eine Notverordnung, der eine Kammer des Landtags die Genehmigung versagt, erst mit der ausdrücklichen Aufhebung durch die Staatsregierung außer Kraft. Diese geschieht durch Bekanntmachung in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form (vgl. p. 106), d. h. durch Verkündung in der „Preußischen Gesetzsammlung“. Allerdings ist die Regierung, wenn eine Kammer die verfassungsmäßig erforderliche Zustimmung nicht erteilt, verpflichtet, die Notverordnung unverzüglich außer Kraft zu setzen.

In Österreich ist das Ministerium dafür verantwortlich, daß Notverordnungen, die infolge Nichtgenehmigung seitens eines der beiden Häuser des Reichsrates ihre provisorische Gesetzeskraft verloren haben, sofort außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Wie bereits erwähnt, ist im Deutschen Reiche ein allgemeines Notverordnungsrecht nicht anerkannt (vgl. d. 5). Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges aber erhielt der Bundesrat in gewissem Sinne dieses Recht durch das Ermächtigungsgesetz vom 4. 8. 1914, das ursprünglich nur für wirtschaftliche Maßnahmen gedacht war, durch die spätere Auslegung aber eine weit darüber hinausgehende

<sup>1</sup> Diese auch in p. 63 enthaltene Vorschrift war nicht in der preuß. Verfassung vom 5. 12. 1848 vorhanden (vgl. Artikel 105); daher erklärt sich die Rechtsgültigkeit der „Verordnung über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur Zweiten Kammer“ vom 30. 5. 1849, andererseits aber auch die Unmöglichkeit, diese im Wege der Notverordnung aufzuheben oder abzuändern, da sie gemäß p. 115 einen Bestandteil der Verfassung bildet. Auch das türkische Wahlgesetz kann nicht durch ein vorläufiges Gesetz abgeändert werden (vgl. t. 66).

Bedeutung erlangt hat. Die auf Grund des § 3 dieses Gesetzes vom Bundesrate erlassenen Verordnungen sind auf Verlangen des Reichstages, dem sie bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnis zu bringen sind, wieder aufzuheben.

In Elsaß-Lothringen treten die Notverordnungen, die der Kaiser erläßt, ipso iure außer Kraft, sobald der Landtag die Genehmigung versagt (vgl. e. 23).

Eine noch stärkere Wirkung hat in der Türkei der erwähnte Beschluß des Abgeordnetenhauses: ein „vorläufiges Gesetz“<sup>1</sup> (so wird die Notverordnung dort genannt) verliert nämlich seine Gültigkeit nicht nur im Falle der Verweigerung der Genehmigung durch das Abgeordnetenhaus<sup>2</sup>, sondern seine Gesetzeskraft erlischt merkwürdigerweise auch dann, wenn das Abgeordnetenhaus die Genehmigung erteilt. In diesem Falle bedarf es eines neuen formellen Gesetzes, das, auch wenn es mit dem vorläufigen wörtlich übereinstimmt, den verfassungsmäßigen Bedingungen unterworfen ist (vgl. t. 54<sup>3</sup>).

Eine Ergänzung des t. 36 nach der finanzwissenschaftlichen Seite stellt t. 101 dar, auf den die Praxis, obwohl er zweifellos als *lex specialis* im Verhältnis zu Artikel 36 gemeint ist, gleichwohl die Bestimmungen des Artikel 36 entsprechend anwendet. t. 101 lautet: „In Zeiten, in denen der Landtag nicht versammelt ist, dürfen Ausgaben, die im Staatshaushaltsgesetze nicht vorgesehen sind, infolge zwingender, außergewöhnlicher Umstände aber notwendig erscheinen, gemacht und die dafür erforderlichen Gelder beschafft werden, sofern das Gesamtministerium die Verantwortung übernimmt und der Sultan durch ein *Irâde* die Bestätigung erteilt; doch ist dem Landtag alsbald nach seiner Eröffnung ein Gesetzentwurf darüber vorzulegen.“

Erwähnt sei, daß die preußische Regierung die t. 101 entsprechende Vorschrift des p. 104 stets gewissenhaft beobachtete; so suchte sie z. B. im Jahre 1866 für die in der Konfliktzeit gemachten Mehrausgaben die Genehmigung des Landtags nachträglich nach (vgl. „Gesetz, betr. die Erteilung der Indemnität in bezug auf die Führung des Staatshaushaltes vom Jahre 1862 ab . . .“ vom 14. 9. 1866).

<sup>1</sup> *qānūni müveqqat.*

<sup>2</sup> Diese wird seit 1916 auch im T. W. veröffentlicht, während sie bis dahin nur aus dem Sitzungsbericht (*zabıt ğerıdesi*) zu ersehen war.

<sup>3</sup> Näheres über diese rechtlich einzig dastehende Erscheinung siehe bei: „H. Voigt, Einiges über die provisorische Gesetzgebung in der Türkei,“ *Zeitschrift für vergl. Rechtswissenschaft* 34. Jg., H. III, 1916.

### Artikel 38: Die Mißtrauenserklärung.

Die Minister sind berechtigt, den Sitzungen der Kammern beizuwohnen und jederzeit vor allen Mitgliedern das Wort zu ergreifen (t. 37, vgl. b. 88, p. 60, e. 17<sup>1</sup>). Andererseits haben sie aber die Pflicht zu erscheinen, und Auskunft zu erteilen, wenn die Mehrheit der Abgeordneten es wünscht; t. 38 gewährt ihnen dabei einen doppelten Vorzug:

1. Sie brauchen nicht persönlich zu erscheinen, sondern können einen Vertreter bestimmen. Ausnahmsweise wird ihre Gegenwart gefordert bei der Feststellung der Staatsausgaben und Einnahmen (t. 80).

2. Sie können eine Vertagung ihrer Antwort verlangen<sup>2</sup>. Dieses Recht bestritt das Abgeordnetenhaus am 13. 2. 1909 dem Großwezir Kjamil Pascha. Jener Vorfall wurde zum Anlaß für die Einführung der Mißtrauenserklärung durch V. 1909.

Die Mißtrauenserklärung der Volksvertretung mit der durch die Verfassung daran geknüpften Folge des Rücktritts des Ministeriums stellt das schärfste politische Sicherungsmittel der Ministerverantwortlichkeit dar<sup>3</sup>. Es wird namentlich in den Fällen zur Anwendung gelangen, in denen das rechtliche Mittel der parlamentarischen Anklage versagt, denn letztere setzt gewisse schwere Verbrechen voraus<sup>4</sup>. Es kann nun trotz Fehlens dieser Bedingung die Überzeugung Platz greifen, daß das Verbleiben eines Ministers im Amte bedenklich oder die allgemeine Politik eines Kabinetts verfehlt und schwere, vielleicht unheilbare Schädigungen hervorzurufen geeignet sei. Bei der Beratung des V. 1909 glaubte darum das Abgeordnetenhaus die Mißtrauenserklärung mit ihren verfassungsmäßigen Folgen in der Türkei einführen zu sollen. Es erblickte darin eine Handhabe, um gegebenenfalls den Sultan davon überzeugen zu können, daß ein Wechsel des Ministeriums, welches nicht mehr das Vertrauen der Mehrheit des Abgeordnetenhauses genießt, mit Rücksicht auf das bei der Gesetzgebung erforderliche Einvernehmen zwischen den gesetzgebenden Faktoren zu einer politischen Notwendigkeit werden kann. War der Sultan anderer Meinung, so blieb ihm ja das Recht, gemäß t. 35 das

<sup>1</sup> Im Deutschen Reichstag auch die Mitglieder des Bundesrats, vgl. d. 9.

<sup>2</sup> vgl. Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags, § 32.

<sup>3</sup> vgl. Esmein, *Éléments du droit constitutionnel*: „Le gouvernement parlementaire n'est autre chose que la responsabilité ministérielle poussée à ses dernières limites.“

<sup>4</sup> vgl. S. 118.

Abgeordnetenhaus aufzulösen — allerdings erst nach einmaligem Ministerwechsel — und sich unmittelbar an die Wähler zu wenden. Mit der Aufnahme der Mißtrauenserklärung in die Verfassung wurde das parlamentarische System, das gerade in diesem Punkte am deutlichsten in Erscheinung tritt, zum formellen Gesetze erhoben. Damit ging man sogar über das belgische Recht hinaus. Denn in Belgien besteht zwar gewohnheitsrechtlich der Brauch, das Ministerium aus der jeweiligen Kammermehrheit zu entnehmen, die Verfassung selbst aber enthält darüber nichts (vgl. jedoch b. 25<sup>1</sup>). In Preußen, wo das parlamentarische System nicht anerkannt ist, hat der Landtag kein Mittel, den König zur Entlassung mißliebiger Minister zu zwingen. Dasselbe gilt im Deutschen Reiche. Das dem Reichstage seit 1912 zustehende Recht, im Anschluß an Interpellationen durch Abstimmung festzustellen, daß die Behandlung der den Gegenstand der Interpellation bildenden Angelegenheit durch den Reichskanzler der Anschauung des Reichstags entspricht oder nicht entspricht<sup>2</sup>, hat bisher keinerlei rechtliche und auch nur geringe politische Bedeutung erlangt. t. 38 bedeutet ebenso wie früher t. 35 einen Eingriff in das Recht des Sultans, die Minister zu ernennen und zu entlassen. Darum wurden in t. 7 vor Absetzung<sup>3</sup> die Worte „dem geltenden Brauche gemäß“<sup>4</sup> eingeschaltet.

#### IV. Der Landtag (*meğlisi ‘umūmi*: Artikel 42—59).

##### Artikel 43: Die Sitzungsdauer.

In der Türkei tritt der Landtag alljährlich Anfang November (vgl. p. 76) zusammen, ohne daß es seit V. 1909 einer besonderen Einberufung<sup>5</sup> bedarf (vgl. b. 70: *Les chambres se réunissent de plein droit chaque année le deuxième mardi de novembre . . .*). Damit die Abgeordneten sich zu diesem Zeitpunkte versammeln können, beginnen die Wahlen, die alle vier Jahre stattfinden (t. 69) spätestens vier Monate vor dem 14. 11. (t. 70). Jene Bestimmung<sup>6</sup> wurde durch V. 1909 eingeschaltet, um dadurch hervorzuheben, daß

<sup>1</sup> Tous les pouvoirs émanent de la nation (vgl. Franz. Verfassung vom 3. 9. 1791, Titre III, Art. II).

<sup>2</sup> Geschäftsordnung, § 33 a.

<sup>3</sup> ‘azl.

<sup>4</sup> *alel usûl.*

<sup>5</sup> *da’wet.*

<sup>6</sup> *bila da’wetin.*

der Anfangstermin einer ordentlichen Tagung nicht mehr hinausgeschoben werden könne (vgl. t. 44). Gleichwohl treten die Kammern in der Türkei sowie in Preußen niemals aus eigenem Rechte zusammen, und ein Fall, wie ihn b. 79 vorsieht, wäre dort undenkbar. Denn die Eröffnung blieb bisher stets dem Sultan vorbehalten, der sie durch ein Irade vollzieht. (In Preußen bedarf es in jedem Falle sogar der Einberufung (vgl. b. 51, 56, 57, d. 12, e. 11).) Als dem Sultan durch V. 1914 wieder das Recht, den Anfangstermin zu vertagen, zuerkannt wurde (vgl. t. 7)<sup>1</sup>, nahm man auch eine entsprechende Änderung am Wortlaut des t. 43 vor.

Die Schließung, die gleichfalls durch ein Irade erfolgt, wurde durch V. 1909 von Anfang März auf Anfang Mai verlegt. Diese Verlängerung der Mindestdauer der ordentlichen Tagung (vgl. t. 44) auf sechs Monate wurde damals als notwendig angesehen, um dem Landtag die Möglichkeit zu geben, die zahlreichen Gesetzentwürfe zu erledigen, die in dem ersten Jahre nach der Wiederherstellung der Verfassung ihm vorgelegt wurden. Da im Falle der durch V. 1914 eingeführten Vertagung der Eröffnungstag sich verschob, so wurde t. 43 dahin berichtigt, daß die Schließung nicht mehr an einem bestimmten Termine, sondern nur 6 Monate nach der Eröffnung erfolge. Diese Frist wurde durch V. 1915 wieder auf vier Monate (vgl. V. 1876) herabgesetzt. Die jungtürkische Partei hatte bereits im Jahre 1911 die Rückkehr zur Verfassung Midhats in diesem Punkte beschlossen (vgl. Artikel 5 des Programms).

Ferner spricht t. 43 den Grundsatz der Gemeinsamkeit der Tagungen beider Kammern aus (vgl. p. 77, b. 59).

Endlich wurde durch V. 1914 eine Ergänzung beschlossen, deren Auslegung im Jahre 1912 eine berühmte Streitfrage bildete. Es wurde nämlich im Falle einer Auflösung die Tagung des neuen Abgeordnetenhauses als außerordentliche (vgl. t. 7) bezeichnet und ihre Dauer auf zwei Monate festgesetzt, wobei eine Verlängerung, nicht aber eine Vertagung zulässig sein sollte. Aus der Bestimmung, daß die vierjährige Wahldauer (t. 69) wieder am 14. 11. beginnen sollte, zog die Regierung damals die Folgerung, daß nach der zweimonatlichen Tagung eine abermalige Neuwahl des Abgeordnetenhauses (auch ohne vorherige Auflösung) erforderlich sei (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 34).

<sup>1</sup> vgl. S. 111.

#### Artikel 44: Die Abänderung der Sitzungsdauer.

Nach V. 1876 besaß der Sultan das Recht, die Tagung des Landtags aus Staatsrücksichten zu verlängern<sup>1</sup> oder zu verkürzen<sup>2</sup>, sei es durch verspätete Einberufung, sei es durch vorzeitige Schließung. Diese Befugnis wurde ihm durch V. 1909 aberkannt. Danach konnte er die Sitzungsdauer lediglich verlängern (vgl. auch t. 7), und zwar sowohl durch Eröffnung vor dem 14. 11. (vgl. z. B. 1911) als auch durch Schließung nach dem 14. 5. (vgl. z. B. 1910, 1911)<sup>3</sup>. Dies konnte er nicht nur aus eigenem Entschluß, sondern auch auf Grund eines schriftlichen Antrages der Mehrheit der Abgeordneten tun.

Seit Beseitigung der Möglichkeit einer Verkürzung beträgt die Mindestdauer einer ordentlichen Tagung<sup>3</sup> sechs Monate; seit V. 1915 zwar wieder vier Monate, jedoch muß sie im Falle einer Vertagung oder Schließung innerhalb desselben Sitzungsjahres<sup>4</sup>, d. h. vor dem 14. 11.<sup>5</sup>, beendet sein (vgl. t. 7)<sup>6</sup>.

Die Wahldauer<sup>7</sup>, auch Mandatsdauer<sup>9</sup> genannt, beträgt in der Türkei vier Jahre (vgl. t. 69, ebenso: b. 51, Teilwahlen, wie sie in Belgien üblich sind, finden aber nicht statt).

In Preußen wie im Deutschen Reiche betrug die Gesetzgebungsdauer (Legislaturperiode) nach der Verfassung drei Jahre (p. 73 d. 24); sie wurde durch Gesetz vom 27. 5. bzw. 19. 3. 1888 auf fünf Jahre erhöht und beginnt nach herrschender Ansicht erst mit der Eröffnung des Parlaments. Im Gegensatz hierzu bestimmt die Verfassung für Elsaß-Lothringen (§ 8) als Beginn der Wahldauer des Landtags den Tag der allgemeinen Wahlen. Das gleiche ist nach t. 69 vom türkischen Recht anzunehmen.

Der Anteil des Landtags an der Gesetzgebung.

#### Artikel 53: Das Vorschlagsrecht<sup>10</sup>.

Die Mitwirkung der Volksvertretung an der Gesetzgebung beschränkt sich im monarchischen Staate auf die Feststellung des

<sup>1</sup> *temdüd*.

<sup>2</sup> *tenqış*.

<sup>3</sup> vgl. W. I. V H. 1/2, S. 30—31.

<sup>4</sup> *dewre'i ijtımā'ije*.

<sup>5</sup> *sene'i ijtımā'ije*.

<sup>6</sup> jetzt: 1. 11. (vgl. Gesetz vom 21. 2. 1917 betr. die Kalenderreform, s. T. W. 2803).

<sup>7</sup> vgl. W. I. V H. 1/2, S. 37.

<sup>8</sup> *dewre'i intichābije*.

<sup>9</sup> *müddeti me'mürjet*.

<sup>10</sup> *teklif* (Initiative).



Gesetzhalt, während die weiteren Akte dem Monarchen vorbehalten sind. Im Gegensatz zu b. 27 und p. 64 war durch V. 1876 dem Landtag sogar das Vorschlagsrecht entzogen und lediglich den Ministern zugewiesen worden. Die belgische und preußische Verfassung gaben das Recht, Gesetze vorzuschlagen, allen drei an der gesetzgebenden Gewalt beteiligten Faktoren, also dem Könige und den beiden Kammern. Der Senat wie das Abgeordnetenhaus hatten lediglich das Recht, innerhalb der durch die Geschäftsordnungen gezogenen Grenzen Gesetze anzuregen; dann konnte auf einem weiten Umwege über Großwezir, Sultan und zuständige Abteilungsbehörde der Staatsrat (Gesetzgebungsabteilung<sup>1</sup>) mit der Ausarbeitung der Entwürfe betraut werden.

Seit V. 1909 ist das Vorschlagsrecht, das sowohl die Anregung als auch die Bearbeitung der Gesetze umfaßt, außer der Regierung, d. h. den Ministern (t. 53) und dem Sultan selbst (t. 7<sup>2</sup>), auch den Mitgliedern des Landtags zuerkannt worden. Ein Antrag freilich, der in einer der beiden Kammern gestellt wird, muß die geschäftsmäßige Unterstützung daselbst finden, also regelmäßig (t. 51) mit einfacher Mehrheit<sup>3</sup>, bei Verfassungsänderungen (t. 116) mit Zweidrittelmehrheit<sup>4</sup> angenommen werden. Wichtige Vorlagen werden zunächst einem ständigen bzw. ad hoc gebildeten Ausschusse<sup>5</sup> überwiesen, der seit V. 1909 im weitesten Umfange Änderungen vornehmen kann (vgl. früher t. 80).

#### Artikel 54: Die Ausübung der Gesetzgebung.

Die Abstimmung über die ausgearbeiteten Entwürfe findet zuerst im Abgeordnetenhause, und zwar zunächst über die einzelnen Artikel und dann über das Gesetz im ganzen statt, hierauf im Senat (vgl. t. 55); jedoch kann seit V. 1909 auch der Senat die Arbeiten zuerst in Angriff nehmen (t. 53<sup>6</sup>). Eine Vorschrift nach Art von p. 62 (en bloc-Abstimmung des Herrenhauses über Finanzgesetzentwürfe) (vgl. auch e. 5<sup>7</sup>) ist der türkischen Verfassung fremd. Vielmehr erkennt t. 64 das Recht des Senats, alle

<sup>1</sup> *tanzîmât dâ'iresi*.

<sup>2</sup> vgl. S. 103.

<sup>3</sup> *ekserijeti mutlaga*.

<sup>4</sup> *e. sülûsân*, vgl. S. 130.

<sup>5</sup> *ençümen*.

<sup>6</sup> dies ist in der Praxis nur selten der Fall.

<sup>7</sup> vgl. v. Art. I, Sect. 7.

Entwürfe des Abgeordnetenhauses abzuändern, ausdrücklich an. Allerdings bedarf es in solchen Fällen einer neuen Abstimmung im Abgeordnetenhaus. Seit V. 1909 erlangt jeder Entwurf Gesetzeskraft, wenn nach übereinstimmendem Beschlusse beider Häuser des Landtags der Sultan die Bestätigung erteilt. Dies geschieht in der Form eines Irade, wodurch die Ausführung angeordnet wird (Gesetzesbefehl<sup>1</sup>).

Die gesetzgebende Gewalt wird also seit V. 1909 nur noch durch den Sultan und die beiden Häuser des Landtags ausgeübt (vgl. b. 26, p. 62, d. 5, e. 5).

Gemäß V. 1876 durfte über einen Entwurf der in einer der beiden Kammern keine entgeltige Mehrheit erzielte, in diesem Sitzungsjahre keine neue Beratung stattfinden (vgl. p. 64, e. 16); diese Vorschrift wurde durch V. 1909 beseitigt.

Die Bestätigung<sup>2</sup> ist zweifellos ein Recht der vollziehenden Gewalt und wird daher auch in t. 7 unter den Kronrechten erwähnt. Gleichwohl enthält V. 1909 in t. 54 Bestimmungen, die eine erhebliche Einschränkung dieses Rechtes darstellen. Der Sultan muß sich nämlich zu den ihm unterbreiteten Gesetzentwürfen innerhalb von zwei Monaten und im Falle der Dringlichkeit<sup>3</sup>, über die die Kammern beschließen können, sogar innerhalb von zehn Tagen<sup>4</sup> erklären, ob er die Bestätigung erteilen oder verweigern will. Das im Bestätigungsrechte liegende Veto verlor dadurch seine absolute Wirkung<sup>5</sup>. Im Falle der Verweigerung, die sich übrigens nicht wiederholen darf, findet eine neue Beratung in den Kammern statt, und der Entwurf gilt als abgelehnt, wenn er nun eine Zweidrittelmehrheit nicht findet.

Diese Mehrheit sieht die Verfassung außerdem in folgenden Fällen vor:

Artikel 31: Die Klage des Abgeordnetenhauses gegen einen Minister<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> vgl. S. 103.

<sup>2</sup> *taşdiq*.

<sup>3</sup> In diesem Falle finden nicht (wie regelmäßig) zwei, sondern nur eine Lesung statt; auch wird die Schlußabstimmung in beiden Kammern an demselben Tage erledigt. Finanzgesetze bedürfen stets nur einer Lesung.

<sup>4</sup> vgl. v. Art. I, Sect. 7, vgl. auch franz. Verfassung vom 3. 9. 1791, Titre III, Chap. III, Sect. III, Art. IV.

<sup>5</sup> Ein reines Suspensivveto kannte z. B. die Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. 3. 1849, Abschnitt VII, Artikel III (vgl. auch v. Art. I, Sect. 7).

<sup>6</sup> vgl. S. 118.

Artikel 48: Die Klage des Abgeordnetenhauses oder Senats gegen eines seiner Mitglieder<sup>1</sup>.

Artikel 116: Die Verfassungsänderung; in diesem Falle sogar zweidrittel aller, einschließlich der abwesenden Mitglieder<sup>2</sup>.

Ebenso entscheidet der Hohe Gerichtshof (sowohl die Anklagekammer (t. 94) wie die Urteilkammer (t. 95)) mit Zweidrittelmehrheit.

Alle übrigen Beschlüsse fassen die Kammern des Landtags nach einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (t. 51). (Der Preußische Landtag (p. 80) und der Deutsche Reichstag (d. 28) beschließt stets<sup>3</sup> nach einfacher Mehrheit (auch Verfassungsänderungen), vgl. dagegen d. 78, b. 131, v. V.)

Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Ausschlag (t. 51, anders: b. 38, p. 80, d. 28, wo in diesem Falle ein Antrag als abgelehnt gilt). Die türkische Verfassung verlangt die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder für jede Beratung, die belgische, preußische und deutsche nur für Beschlußfassungen. Dieser Bestimmung zufolge kann leicht eine Verschleppung der Verhandlungen im Landtag herbeigeführt werden<sup>4</sup>.

## V. Das Abgeordnetenhaus (*he'eti meb'ūsān*: Artikel 65—80).

Artikel 72: Der Wohnsitz als Bedingung für die passive Wahlfähigkeit.

Die Voraussetzungen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus enthält teils die Verfassung selbst, teils das Wahlgesetz<sup>5</sup>. Bis zum Jahre 1916 waren die Wahlbewerber gemäß t. 72 der Beschränkung unterworfen, daß sie in dem Bezirke, in dem sie sich zur Wahl stellen wollten, ansässig sein mußten. Auf Grund einer alten jungtürkischen Forderung (vgl. Artikel 2 des Parteiprogramms von 1911) wurde diese Vorschrift durch V. 1916, wenn nicht beseitigt, so doch in der Weise abgeändert, daß jeder Osmane, dessen Persönlichkeit den übrigen Voraussetzungen entspricht, grundsätzlich im ganzen Reiche, jedoch nicht in mehr als drei Bezirken gleichzeitig als Wahlbewerber auftreten kann.

<sup>1</sup> vgl. S. 138.

<sup>2</sup> *ā'zāji mürettebe*.

<sup>3</sup> Eine Ausnahme bilden die Wahlen der Schriftführer: vgl. Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag, § 10, Gesch. für das preuß. Herrenhaus, § 4, Gesch. für das preuß. Abgeordnetenhaus, § 8.

<sup>4</sup> vgl. W. I. V H. 1/2, S. 31, Anm. 7.

<sup>5</sup> vgl. W. I. V H. 1/2, S. 22.

Die am 20. 3. 1916 zum Gesetz erhobene Fassung des t. 72 beruht auf einer kleinen Änderung, die der Senat an dem Entwurfe des Abgeordnetenhauses vornahm. Dieser lautete: „Jeder Osmane, der . . ., hat das Recht, sich an einem jeden Orte des Osmanischen Reiches zum Abgeordneten wählen zu lassen. Indessen . . .“.

#### Artikel 73: Die Frist für die Neuwahlen im Falle einer Auflösung<sup>1</sup>.

Wurde gemäß V. 1876 das Abgeordnetenhaus aufgelöst (auf Grund von t. 7 oder t. 35), so mußten nach t. 73 die Neuwahlen so zeitig beginnen, daß sich die Abgeordneten sechs Monate nach der Auflösung versammeln konnten. Diese Frist, die durch V. 1909 auf drei Monate herabgesetzt worden war (vgl. t. 7), wurde durch V. 1914 wieder auf vier Monate erhöht (vgl. t. 35<sup>2</sup>). Bei dieser Gelegenheit wurde t. 73, der schon seit V. 1909 praktisch bedeutungslos geworden war, gestrichen.

#### Artikel 76: Die Gebühren der Abgeordneten.

V. 1876 gewährte den Mitgliedern des Abgeordnetenhauses für die mit ihrer Stellung verbundene Arbeit und Mühewaltung eine jährliche Entschädigung von 20000 P. und daneben eine monatliche Zulage von 5000 P. für Reisen zwischen ihrem Wahlkreis und der Hauptstadt. Als durch V. 1909 die gesetzliche Mindestdauer der ordentlichen Tagung von vier auf sechs Monate ausgedehnt wurde (vgl. t. 43/44), schien es billig, auch die Entschädigung der Abgeordneten in dem gleichen Maße (50%) zu erhöhen, d. h. auf 30000 P. Für den Fall einer Verlängerung der Tagung, die gerade in den ersten Sitzungsjahren der 1. Wahldauer häufig vorkam, wurde ein monatlicher Zuschuß von 5000 P. zugebilligt. Obwohl die Sitzungsdauer durch V. 1915 wieder auf vier Monate herabgesetzt wurde (t. 43), beschloß der Landtag im Jahre 1916 eine abermalige Vermehrung der Gebühren der Abgeordneten; diese betragen nunmehr 50000 P. (= etwa 10000 M.). Daneben wurde die monatliche Reisevergütung auf 4000 P. herabgesetzt und der Zuschuß im Falle der Verlängerung der Tagung (t. 7) gestrichen. Allerdings sollten die Abgeordneten durch eine Auflösung keinen empfindlichen Schaden mehr erleiden; in diesem Falle wird ihnen die Hälfte ihrer Gebühren ersetzt.

<sup>1</sup> *müddeti ta'wiq.*

<sup>2</sup> Bei der Streichung von t. 35 durch V. 1916 wurde diese Vorschrift wieder in t. 7 eingeschaltet (vgl. S. 111).

Erwähnt sei hierbei, daß t. 63 den Mitgliedern des Senats ein monatliches Gehalt von 10 000 P. zuspricht. Diese Summe blieb seit V. 1876 unverändert. Die Senatoren beziehen also jährlich etwa 24 000 M.

Im Staatshaushaltsgesetze für das Finanzjahr 1330<sup>1</sup> betragen die Gesamtausgaben für den Landtag rund 22 Mill. P.; für das Jahr 1333 wurden sie auf 27,5 Mill. P. erhöht.

In Belgien erhalten die Senatoren keine Entschädigung (b. 57), die Abgeordneten jährlich 4000 Fr. (b. 52, abgeändert 1893). In Preußen beziehen die Abgeordneten außer den Reisekosten<sup>2</sup> für jede Sitzung 15 M. täglich (p. 85 und Gesetz vom 24. 7. 1876); die Mitglieder des Herrenhauses haben seit 1882 das Recht der freien Eisenbahnfahrt zwischen ihrem Wohnorte und Berlin. Die Mitglieder des Deutschen Reichstags endlich genießen Eisenbahnfreiheit und eine jährliche Aufwandsentschädigung von 3000 M. unter Abzug von je 20 M. für jede versäumte Vollsitzung (gemäß dem Gesetze vom 21. 5. 1906).

#### **Artikel 77: Die Wahl des Präsidiums.**

Während nach belgischem Recht (b. 37) ebenso wie nach preußischem (p. 78) den Kammern die Wahl des Präsidiums überlassen ist, besaß vor V. 1909 das Abgeordnetenhaus dieses Recht nur in beschränktem Umfange. Er durfte nämlich je drei Personen dem Sultan zur Wahl vorschlagen, aus denen dieser dann den Präsidenten und die beiden Vizepräsidenten ernannte und bestätigte. Bei den Beratungen von V. 1909 wollte der Senat dem Sultan wenigstens das Bestätigungsrecht erhalten wissen, doch das Abgeordnetenhaus setzte die unmittelbare Wahl des Präsidiums durch. Dem Sultan wird diese jetzt nur noch zur Kenntnisnahme unterbreitet. Dagegen bleibt es wie bisher dem Sultan vorbehalten, das Präsidium des Senats zu bestimmen (t. 60).

#### **Artikel 80: Das Recht des Abgeordnetenhauses zu Verbesserungsanträgen bei Gesetzentwürfen.**

Nach V. 1876 war das Abgeordnetenhaus nur bei Finanz- und Verfassungsgesetzen befugt, die vom Staatsrate ausgearbeiteten Entwürfe gänzlich umzugestalten. Mit der Erweiterung des all-

<sup>1</sup> s. D. <sup>2</sup> VI 1077.

<sup>2</sup> Diese werden nach dem Gesetze betr. die Reisekosten der Staatsbeamten (vom 26. 7. 1910) berechnet.

gemeinen Vorschlagsrecht bezüglich sämtlicher Gesetze (durch V. 1909: t. 53<sup>1</sup>) wurde die Vorschrift des t. 80, Abs. 1 überflüssig und darum beseitigt.

## VI. Die Finanzen (*umūri mālīje*: Artikel 96—107).

### Artikel 102: Die Geltungsdauer des Staatshaushaltsgesetzes.

Das Gesetz über die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates (t. 97) oder über das allgemeine Gleichgewicht im Staatshaushalte (t. 98<sup>2</sup>) muß gemäß t. 102 für jedes Finanzjahr von neuem aufgestellt werden, jedoch soll seit V. 1915 die Vertagung und Schließung des Landtags auf die Gültigkeit dieses Gesetzes keinen Einfluß haben, sondern lediglich die Auflösung des Abgeordnetenhauses<sup>3</sup>. Hierbei wurden die Worte „wegen außerordentlicher Verhältnisse“ als entbehrlich gestrichen. Die Wirkung der Auflösung äußert sich in der bereits durch V. 1876 festgestellten Weise.

## VII. Verschiedenes (*mewāddi šattā*: Artikel 113—121).

### Artikel 113: Der Belagerungszustand und das Ausweisungsrecht.

1. In Preußen hat der König das Recht, für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs bei dringender Gefahr für die öffentliche Sicherheit gewisse Vorschriften der Verfassung zeit- und distriktsweise außer Kraft zu setzen (p. 111). Die Formen, in denen das geschieht, regelt das Gesetz vom 4. 6. 1851. Jedoch bedarf es nicht immer der in § 3 dieses Gesetzes vorgesehenen feierlichen Verkündung (sogenannter kleiner Belagerungszustand, vgl. § 16). Gemäß d. 68 gilt das preußische Gesetz einstweilen auch für das Deutsche Reich, mit Ausnahme von Bayern (vgl. Bayerisches Gesetz über den Kriegszustand vom 5. 11. 1912).

In ähnlicher Weise wie in Preußen ist in der Türkei die Verhängung des Belagerungszustandes<sup>4</sup> beschränkt. Sie ist im Frieden nur für eine bestimmte Gegend und für eine bestimmte Zeit statthaft und äußert sich in einer vorübergehenden Aufhebung der bürgerlichen Rechtsvorschriften. Das in t. 113 vorgesehene Sonder-

<sup>1</sup> vgl. S. 128.

<sup>2</sup> Daher neben *büġe* auch *müwāzene'i 'umūmīje* (oder *mālīje*) *qānūni* genannt.

<sup>3</sup> So wurde z. B. das Gesetz für das Finanzjahr 1327 auf die Jahre 1328 und 1329 ausgedehnt (vgl. W. I. V. H. 1/2, S. 32 Anm. 4, 34 Anm. 2).

<sup>4</sup> *idāre'i 'urfīje*.

gesetz erging als Beschluß des Ministerrates (*qararnāme*) am 2. 10. 1877<sup>1</sup>. Das Recht des Belagerungszustandes wurde in der Türkei stets von den Parteien, die sich dadurch besonders beengt fühlten, heftig angegriffen. In Konstantinopel bestehen die Kriegsgerichte<sup>2</sup> seit April 1909 mit einer kurzen Unterbrechung im Jahre 1912<sup>3</sup> bis heute.

2. Noch bestrittener war zu allen Zeiten das im Schlußsatze des t. 113 enthaltene Ausweisungsrecht des Sultans. Seine Aufnahme in die Verfassung ist auf einen persönlichen Wunsch Abdül Hamids zurückzuführen und kostete bereits wenige Wochen nach der Verkündung der Verfassung deren Urheber, Midhat Pascha, seine Stellung als Großwezir (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 15).

Die Abschaffung dieser Vorschrift bildete darum eine Hauptforderung zunächst der Anhänger Midhats und später der Jungtürken. In ihrem Parteiprogramm von 1909 heißt es (Artikel 3): „t. 113 soll gestrichen werden.“ Abdül Hamid hatte sich trotz Nr. 5 des Chatt vom 1. 8. 1908 nicht dazu entschließen können. Erst durch V. 1909 wurde das Ausweisungsrecht beseitigt. Erwähnt sei, daß nach deutschem Reichsrecht ein Deutscher (Inländer) weder ausgewiesen<sup>4</sup> noch einer fremden Regierung ausgeliefert werden darf (d. 3).

### Artikel 118: Die Bedeutung der Rechtsanschauungen für die Gesetzgebung.

Auf allen Rechtsgebieten und bei allen Völkern ist ein starker konservativer Zug in den Rechtsanschauungen zu beobachten. Dieser Richtung, die dahingeht, durch lange Erfahrung und ehrwürdiges Alter geheiligte Rechtssätze nach Möglichkeit fortbestehen zu lassen, trägt auch die türkische Verfassung Rechnung. t. 118 spricht wie p. 109<sup>5</sup> ganz allgemein den Grundsatz aus, daß das bestehende Gesetzes- und Gewohnheitsrecht in Kraft bleibt, wenn

<sup>1</sup> s. D. I IV 71, abgeändert durch die Gesetze vom 3. 7. 1909 (s. D. I 333), 1. 9. 1910 (s. D. II 668) und 31. 10. 1916 (s. T. W. Nr. 2691).

<sup>2</sup> *diwānī harbi 'ürfijeler*.

<sup>3</sup> vgl. T. W. Nr. 1186.

<sup>4</sup> lediglich Aufenthaltsbeschränkung kannte z. B. der durch Gesetz vom 8. 3. 1904 aufgehobene § 2 des „Gesetzes betr. den Orden der Gesellschaft Jesu“ (vom 4. 7. 1872); für den Kriegszustand ist sie in dem Gesetze betr. die Schutzhaft (vom 4. 12. 1916) geregelt worden.

<sup>5</sup> vgl. auch Einführungsgesetz zum BGB., Artikel 32, 55.

es nicht ausdrücklich durch neue Rechtsvorschriften abgeändert oder beseitigt wird.

Das beste Gesetz kann aber seinen Zweck nicht mehr erfüllen, wenn die Verhältnisse, unter denen und für die es geschaffen wurde, sich von Grund aus ändern. Dann wird das Wort Goethes zur Wahrheit: „Es erben sich Gesetz und Rechte wie eine ewige Krankheit fort.“ Dann verlangt die Zeit gebieterisch nach neuen Gesetzen. Diesen Gedanken brachte schon der in Artikel 39 der Medschelle<sup>1</sup> enthaltene Rechtsgrundsatz zum Ausdruck: „Es kann nicht geleugnet werden, daß die Rechtsvorschriften im Wandel der Zeiten Veränderungen unterworfen sind“<sup>2</sup>.

Ebenso bestimmt V. 1909 in t. 118, daß bei der Aufstellung von Gesetzen einerseits zwar die im religiösen und rechtlichen Empfinden wurzelnden Anschauungen des Volkes, die im Verkehr des täglichen Lebens übliche Handlungsweise, andererseits aber auch die Bedürfnisse der Zeit zu berücksichtigen seien. Gewiß ist es nicht leicht, hierbei den Mittelweg zu finden. Als sich im Jahre 1909 im Abgeordnetenhaus das Bestreben zeigte, das geltende Recht radikal umzugestalten, warnte z. B. Damad Ferid Pascha vor einer übereilten Entwicklung der Gesetzgebung<sup>3</sup>. Die gegenwärtige Regierung bürgt dafür, daß bei allem Fortschritt das rechte Maß nicht verloren geht<sup>4</sup>.

#### Artikel 119: Das Briefgeheimnis.

An die Stelle des ehemaligen t. 119, der sich auf die Wahlordnung vom 28. 10. 1876<sup>5</sup> bezog, trat eine Bestimmung, die bereits im Chatt vom 1. 8. 1908 enthalten war (Nr. 7). Danach durfte die Postbehörde Briefe und Drucksachen nicht mehr beschlagnahmen. Mit der Erweiterung der Preßfreiheit durch Beseitigung der Präventivzensur (vgl. t. 12) dehnte V. 1909 auch den Schutz des Briefgeheimnisses aus: „Die Öffnung eines der Post übergebenen ver-

<sup>1</sup> s. D. I 33.

<sup>2</sup> *ezmānyn teghājūrüle ahkjāmyn teghājūri inkjār olunamaz.*

<sup>3</sup> vgl. Denkschrift vom 15. 2. 1910 (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 29).

<sup>4</sup> Beispiele hierfür sind die Gesetze betr. die Kalenderreform vom 21. 2. 1917 (T. W. Nr. 2803) und betr. die Stellung der geistlichen Gerichte unter das Justizministerium (vom 12. 3. 1917) (s. T. W. Nr. 2840; vgl. N. O. Bd. 1, Heft 11/12, S. 545 ff.).

<sup>5</sup> Diese sollte nämlich nur für das 1. Sitzungsjahr des Landtags gelten und dann das in t. 66 vorgesehene Wahlgesetz an seine Stelle treten. Dieses wurde aber erst durch Irāde vom 2. 8. 1908 in Kraft gesetzt und in Nr. 1—5 des T. W. (28. 9.—3. 10. 1908) veröffentlicht (vgl. W. I. V H. 1/2, S. 22).



geschlossenem Schriftstückes setzt notwendig einen Beschluß des Gerichts oder des Untersuchungsrichters voraus“ (vgl. auch b. 22, p. 6, 33).

### Artikel 120: Das Vereins- und Versammlungsrecht.

V. 1876 kannte nur ein beschränktes Vereinsrecht auf dem Gebiete des Handels, Gewerbes und der Landwirtschaft (t. 13). Auch in Preußen konnten politische Vereine früher Beschränkungen und vorübergehenden Verboten im Wege der Gesetzgebung unterworfen (p. 30, anders: b. 20). Im Deutschen Reiche führte das Gesetz vom 19. 4. 1908 den Grundsatz der Vereinsfreiheit auch auf politischem Gebiete durch, wobei geringe polizeiliche Sicherungsmaßnahmen außer Betracht bleiben können. In der Türkei dagegen war früher das politische Vereinsrecht äußerst bestritten, wie dies bei der früheren Zusammensetzung des Staates leicht erklärlich ist. Das jungtürkische Parteiprogramm von 1909 (Artikel 7) erstrebt ein Vereinsgesetz, das auf der Achtung vor t. 1 beruht, d. h. vor dem Grundsatz der Unteilbarkeit des Osmanischen Reiches. Im Gegensatz hierzu forderten die Freisinnigen<sup>1</sup> unter Berufung auf den in t. 108 ausgesprochenen Grundsatz der Dezentralisation<sup>2</sup> schrankenlose Vereinsfreiheit. Das Schlagwort, welches Sabaheddin später prägte, war hierfür: *teşebbüsi şahşî* (= (etwa) persönliche Entwicklungsfreiheit bzw. Freiheit des einzelnen, die Eigenart seines Wesens in vollem Maße zu entfalten). V. 1909 nahm nun in t. 120 ein beschränktes politisches Versammlungs- und Vereinsrecht auf. Die auf diesem Gebiete geltenden Sondergesetze sind:

1. Das Versammlungsgesetz vom 9. 6. 1909<sup>3</sup>, ergänzt durch vorläufiges Gesetz vom 16. 3. 1912<sup>4</sup> (vgl. auch das Gesetz betr. Ansammlungen auf öffentlichen Wegen vom 16. 3. 1912<sup>5</sup>).

2. Das Vereinsgesetz vom 16. 8. 1909<sup>6</sup>; der besonders umstrittene § 4, der am 20. 7. 1909 im Abgeordnetenhaus angenommen wurde, lautet: „Die Bildung von politischen Vereini-

<sup>1</sup> *ahrâr*.

<sup>2</sup> *‘ademi merkezîyet*; t. 108 spricht von Ausdehnung der Befugnisse (*tewsi‘i me‘zûniyet*) und Verteilung der Aufgaben (*tefrîqî vezâ‘if*, eigentl.: Unterscheidung der Pflichten); zu beachten ist, daß auch das Wilâyetgesetz vom 26. 3. 1913 auf dem Grundsatz von t. 108 beruht.

<sup>3</sup> *ig‘tima‘ati ‘umûmiye qânûni*, s. D. <sup>2</sup> I 227.

<sup>4</sup> s. D. <sup>2</sup> IV 363.

<sup>5</sup> *teğemmü‘ât*, s. ebenda.

<sup>6</sup> *ğem‘iyetler qanûni*, s. D. <sup>2</sup> I 604.

gungen nach dem Grundsatz der Nationalität und Religion ist verboten.“ (Vgl. daneben t. 68 Nr. 10: „Wer einer fremden Nation anzugehören behauptet<sup>1</sup>, kann nicht zum Abgeordneten gewählt werden.“)

t. 120 zählt endlich eine Reihe von verbotenen Vereinen auf. Sie umfassen größtenteils solche, die auch im Deutschen Reiche nicht erlaubt sind (vgl. Strafgesetzbuch, 7. Abschnitt). In der Türkei wird Vereinen die staatliche Genehmigung versagt, wenn sie:

1. den gegenwärtigen Bestand des Staates bedrohen,
2. die Regierung zu stürzen oder die Verfassung gewaltsam zu ändern beabsichtigen,
3. Aufruhr zu erregen oder die Bevölkerungsklassen gegeneinander aufzuhetzen bestrebt sind,
4. gegen die Sittlichkeit oder öffentliche Ordnung verstoßen,
5. geheimgehalten werden.

#### Artikel 121: Die Öffentlichkeit der Sitzungen des Senats.

In Preußen (p. 79) und Belgien (b. 33) sind die Sitzungen beider Kammern öffentlich; sie können jedoch auf Vorschlag des Präsidenten oder von 10 Mitgliedern geheim geführt werden, falls dieser Antrag von der Mehrheit unterstützt wird<sup>2</sup>. Eine ähnliche Vorschrift enthielt bereits V. 1876 bezüglich der Sitzungen des Abgeordnetenhauses (t. 78). V. 1909 fügte in t. 121 eine entsprechende Bestimmung für den Senat hinzu. Danach kann auf Antrag der Regierung oder von fünf Senatoren (t. 78: fünfzehn Abgeordneten) mit Stimmenmehrheit der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden. Der Senat machte von diesem Rechte, das ihm schon vor V. 1909 auf Grund seiner Geschäftsordnung zustand, während des ganzen ersten Sitzungsjahres (1908—1909) Gebrauch.

#### VIII. Nachtrag: Artikel 48 und 117.

Die Verhandlungen im Landtag über die Verfassung während der zweiten Tagung der dritten Wahldauer (1915—1916) sind nicht völlig zum Abschluß gekommen. Es war nämlich auch eine Abänderung von t. 48 und t. 117 geplant.

<sup>1</sup> *taba'ijeti eñnebije iddi'asynda bulunan kimseler*; dies bezog sich in erster Linie auf die Schutzgenossen der europäischen Staaten und ist infolge der Aufhebung der Kapitulationen bedeutungslos geworden.

<sup>2</sup> vgl. Geschäftsordnung für den Deutschen Reichstag, § 36.

Artikel 48.

A. Der Mandatsverlust.

t. 48 zählt die Fälle auf, in denen Abgeordnete und Senatoren der aus der Wahl bzw. Ernennung hervorgegangenen Rechte verlustig gehen. Diese erlöschen außer in dem Falle der Anklage einer Kammer (Zweidrittelmehrheit!) gegen eines ihrer Mitglieder (vgl. t. 31: gegen einen Minister<sup>1</sup>) wegen Verrats, Verfassungsverletzung oder Bestechlichkeit, auch bei jeder gerichtlichen Verurteilung zu Gefängnis oder Verbannung. Das Abgeordnetenhaus empfahl eine Abänderung dergestalt, daß eine Verurteilung lediglich wegen eines entehrenden Verbrechens jene Folgen nach sich ziehen sollte.

B. Die unabhängige Stellung der Mitglieder des Landtags.

Die Abgeordneten wie die Senatoren sollen ihren Beruf als Vertreter des osmanischen Volkes frei und unabhängig ausüben; darum sind sie bei der Abgabe ihrer Stimmen und Meinungen an keinerlei Versprechungen oder Anweisungen gebunden (t. 47); denn jeder Abgeordnete vertritt die Gesamtheit aller Osmanen (t. 71, vgl. b. 45, p. 83, d. 29, e. 19). Auch können sie wegen einer Abstimmung oder einer im Laufe der Verhandlungen ausgesprochenen Meinung nicht verfolgt werden, außer im Falle eines Vergehens gegen die Geschäftsordnung (vgl. p. 84, d. 30). (Wegen anderer Vergehen vgl. t. 79, b. 45, p. 84, d. 31.) Zur Wahrung der Einheit einer jeden Kammer bestimmt t. 50: „Niemand kann gleichzeitig beiden Kammern angehören“ (vgl. b. 35, p. 78). Zur Sicherung der unabhängigen Stellung gegenüber der Regierung dienen die Vorschriften t. 62:

„Wer vom Staate auf eigenes Verlangen hin mit einem anderen Amte betraut wird, verliert die Fähigkeit, Mitglied des Senats zu sein.“

und t. 67: „Niemand kann ein Staatsamt mit der Eigenschaft als Abgeordneter vereinigen. Nur die Minister können auch Abgeordnete sein“ (vgl. b. 36, 88, p. 78, 60, d. 21, 9, e. 10<sup>2</sup>).

Um die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Mitglieder des Landtags zu erhöhen, beantragte der Ausschuß des Abgeordnetenhauses in Übereinstimmung mit Artikel 8 des Jungtürkischen Programms von 1911, t. 48 durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

<sup>1</sup> vgl. S. 118.

<sup>2</sup> vgl. auch v. Art. I, Sect. 6. Dies ist in der Türkei häufig der Fall.

„Abgeordnete und Senatoren dürfen keine Posten als Beamte oder Mitglieder von Gesellschaften annehmen, an denen die Regierung beteiligt ist oder die sie unterstützt. Ebenso dürfen sie nicht Lieferungen für die Regierung oder die Pacht von Steuern übernehmen.“

Indessen schien diese letzte Frage in der entscheidenden Vollsetzung des Abgeordnetenhauses am 14. 2. 1916 noch nicht spruchreif zu sein. Darum ging die Vorlage noch einmal an den Ausschuß zurück<sup>1</sup>.

#### Artikel 117: Das Auslegungsrecht.

Die Feststellung des Sinnes eines Rechtssatzes gebührt im allgemeinen dem Reichsgericht<sup>2</sup>, nur in Verwaltungsangelegenheiten ist der Staatsrat<sup>3</sup> (Verwaltungsabteilung), in Verfassungsfragen der Senat zuständig. Diese Bestimmung erregte bereits im Jahre 1912 lebhaften Widerspruch im Abgeordnetenhouse, das seitdem bestrebt war, sie zu beseitigen. Am 14. 2. 1916 beschloß es die Streichung des t. 117. Indessen versagte der Senat am 6. 3. 1916 dieser Änderung der Verfassung die erforderliche Zustimmung.

### Die verfassungändernden Gesetze von 1909—1916 in Übersetzung.

Der Übersetzung liegt der türkische Originaltext der Gesetze, wie er sich in dem Reichsanzeiger (*Taqqımı veqâjî*) und der Gesetzessammlung (*Düstür, tertibi sâmi*) findet, zugrunde. Er ist so wortgetreu, als es die deutsche Sprache erlaubt, wiedergegeben worden. Bei der Übertragung des an den betreffenden Stellen zur Ergänzung dienenden ursprünglichen Wortlauts der Verfassung wurde die Gesetzessammlung (*Düstür, tertibi ewvel*) und der amtliche Staatskalender (*Sâlnâme'i dewleti 'alje'i 'osmânîje*) benutzt. Die Hinzufügungen sind durch Sperrdruck kenntlich gemacht.

#### I. Gesetz betr. Abänderung einiger Artikel des Staatsgrundgesetzes vom 7. Zil-ħiğge 1293.

(5. Şabân 1327 = 8./21. 8. 1325/1909<sup>4</sup>).

Artikel 3: Das Hohe Osmanische Sultanat ist mit dem Erhabenen Islamischen Kalifat verbunden und gebührt nach altem Brauche dem

<sup>1</sup> vgl. Tanin Nr. 2576.

<sup>2</sup> *mehkeme'i temjiz*.

<sup>3</sup> *şurâjî devlet*; vgl. W. I. V H. 1/2 S. 10, Anm. 2.

<sup>4</sup> T. W. Nr. 321, D. 2 I 638.

Ältesten aus dem Geschlechte Osmans<sup>1</sup>. Der Sultan schwört bei seiner Thronbesteigung<sup>2</sup> im Landtag und wenn dieser nicht versammelt ist, bei dessen erstem Zusammentritt einen Eid, daß er die Vorschriften des Heiligen Rechts<sup>3</sup> und des Staatsgrundgesetzes beachten und dem Vaterlande und der Nation treu ergeben sein werde.

**Artikel 6:** Die Freiheitsrechte der Mitglieder des Herrscherhauses Osman, ihr bewegliches und unbewegliches Privatvermögen und einem besonderen Gesetze gemäß ihre lebenslänglichen Zivillisten stehen unter dem Schutze allgemeiner Garantien.

**Artikel 7:** [V. 1876: Zu der Gesamtheit der geheiligten Rechte des Sultans gehören: die Ernennung und Absetzung der Minister; die Einsetzung in Ämter und Rangstufen und die Verleihung von Auszeichnungen; die Einsetzung der obersten Beamten in den bevorrechteten Reichsgebieten gemäß den diesen verliehenen Sonderrechten; die Münzprägung; die Erwähnung seines Namens in den öffentlichen Freitagsgebeten; die Abschließung von Verträgen mit auswärtigen Staaten; die Erklärung von Krieg und Frieden; der Oberbefehl über die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande; die Ausführung von militärischen Bewegungen sowie der Vorschriften des göttlichen und weltlichen Rechts; der Erlaß von Dienstanweisungen für die Verwaltungsbehörden; die Milderung oder auch Erlassung der gesetzlichen Strafen; die Einberufung und Schließung des Landtags; im Bedarfsfalle die Auflösung des Abgeordnetenhauses unter der Bedingung, daß seine Mitglieder von neuem gewählt werden].

V. 1909: Zu den geheiligten Rechten des Sultans gehören: Die Erwähnung seines Namens in den öffentlichen Freitagsgebeten, einem besonderen Gesetze gemäß die Einsetzung in Ämter und Rangstufen; die Verleihung von Auszeichnungen; die Wahl und Ernennung des Großwezirs und des Scheich-ül-islams, sowie die Bestätigung des Ministeriums, das der Großwezir bildet und vorschlägt; erforderlichenfalls die Absetzung und Auswechslung der Minister, so wie es dem Brauch entspricht; die Bestätigung<sup>4</sup> und Verkündung<sup>5</sup> sämtlicher Gesetze; die Aufstellung von Ver-

<sup>1</sup> *sülâle'i âli 'osmân.*

<sup>2</sup> *hîni ğulûslarynda.*

<sup>3</sup> *şer'i şerîf.*

<sup>4</sup> *taşdıq.*

<sup>5</sup> *i'lâni mer'ijet.*

ordnungen in bezug auf die Tätigkeit der Regierungsbehörden und die Ausführungsweise der Gesetze; das Vorschlagsrecht<sup>1</sup> für Gesetze jeder Art; die Beschützung und Durchführung der Vorschriften des göttlichen und weltlichen Rechts; die Einsetzung der obersten Beamten in den bevorrechteten Reichsgebieten gemäß den Bestimmungen ihrer Sonderrechte; der Oberbefehl über die bewaffnete Macht zu Wasser und zu Lande, die Erklärung des Krieges, die Schließung des Friedens; die Milderung oder auch Erlassung der gesetzlichen Strafen; die Verkündung eines allgemeinen Straferlasses<sup>2</sup> unter Zustimmung des Landtags; die Eröffnung und Schließung des Landtags zu dem gesetzlichen Zeitpunkte; die Einberufung des Landtags unter außergewöhnlichen Umständen zu einer Tagung vor der Zeit; im Bedarfsfalle die Auflösung des Abgeordnetenhauses gemäß Artikel 35 und im Einverständnis mit dem Senate, sowie unter der Bedingung, daß das Abgeordnetenhaus binnen drei Monaten neu gewählt wird und zusammentritt. Die Abschließung von Staatsverträgen aller Art. Jedoch ist die Bestätigung durch den Landtag Bedingung bei dem Abschluß von Verträgen, die den Frieden, den Handel, die Abtretung und Angliederung von Gebieten und die Grund- und Persönlichkeitsrechte der Osmanen betreffen, oder die für den Staat Ausgaben verursachen. Findet in der Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, ein Wechsel des Ministeriums statt, so liegt die aus dieser Veränderung entspringende Verantwortung dem neuen Ministerium ob.

**Artikel 10:** Die persönliche Freiheit ist vor jedem Angriffe geschützt. Niemand kann außer aus Gründen oder in Formen, die das göttliche und weltliche Gesetz bestimmen unter einem Vorwande verhaftet oder bestraft werden.

**Artikel 12:** Die Presse ist innerhalb der gesetzlichen Schranken frei. Vor der Drucklegung ist sie in keiner Weise einer Zensur oder Durchsicht unterworfen.

**Artikel 27:** Das Amt des Großwezirs und des Scheich-ül-islams wird [vom Sultan] den Personen übertragen, denen das Allerhöchste Vertrauen geschenkt wird, ebenso werden nach Billigung und auf Unterbreitung des Großwezirs, der mit der Bildung des Ministeriums beauftragt ist, auch die Amtseinsetzungen

<sup>1</sup> *teklîf.*

<sup>2</sup> *'afwi 'umûmi.*

der übrigen Minister durch Allerhöchste Willensentschließung<sup>1</sup> vollzogen.

**Artikel 28:** Der Ministerrat versammelt sich unter dem Vorsitz des Großwezirs. Er ist zuständig für wichtige Angelegenheiten der inneren und auswärtigen Politik. Die von ihm gefaßten Beschlüsse werden, soweit sie einer Bestätigung<sup>2</sup> bedürfen, dem Sultan unterbreitet und durch Allerhöchste Verfügung vollzogen.

**Artikel 29:** Jeder Minister versieht in der Regel die in seinen Amtskreis fallenden Geschäfte, soweit er dazu<sup>3</sup> befugt ist; er berichtet über<sup>4</sup> sie dem Großwezir, soweit ihr Vollzug seine Amtsbefugnisse überschreitet.

[V. 1876: Auch der Großwezir führt in Angelegenheiten, die einer Beratung nicht bedürfen, das Erforderliche selbst aus oder bittet den Sultan um die Ermächtigung dazu. Die einer Beratung bedürftigen Angelegenheiten legt er dem Ministerrate vor und trifft dann auf Grund einer Allerhöchsten Verfügung, die in dieser Sache ergeht, die notwendigen Maßnahmen.] V. 1909: Auch der Großwezir unterbreitet derartige Angelegenheiten, soweit sie einer Beratung nicht bedürfen, unmittelbar dem Sultan, die einer Beratung bedürftigen erst nach stattgehabter Beratung des Ministerates, falls sie der Bestätigung bedürfen. Den Beschluß des Ministerates über die der Bestätigung nicht bedürftigen Angelegenheiten berichtet er dem Sultan.

Die verschiedenen Arten und Grade dieser Angelegenheiten werden durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden.

Der Scheich-ül-islam unterbreitet die einer Beratung nicht bedürftigen Angelegenheiten unmittelbar dem Sultan.

**Artikel 30:** [V. 1876: Die Staatsminister sind für die Vorfälle und Handlungen ihrer Amtsführung verantwortlich].

V. 1909: Die Staatsminister sind für die allgemeine Politik der Regierung gemeinschaftlich und für die zum Bereich ihrer Ministerien gehörigen Handlungen einzeln dem Abgeordnetenhouse verantwortlich. Damit die Beschlüsse, die der Bestätigung des Sultans be-

<sup>1</sup> *irāde'i šahāne.*

<sup>2</sup> V. 1876: Ermächtigung.

<sup>3</sup> V. 1876: zu ihrer Ausführung.

<sup>4</sup> V. 1876: unterbreitet.

dürfen, volle Gültigkeit erlangen, müssen sie vom Großwezir und dem zuständigen Minister unterzeichnet werden, die dadurch die Verantwortlichkeit für sie übernehmen, und über ihren Unterschriften auch von dem Sultan gezeichnet werden. Die vom Gesamtministerium gefaßten Beschlüsse sollen die Unterschriften aller Minister tragen und über ihren Unterschriften soll, sofern es einer Bestätigung bedarf, ebenfalls die Unterschrift vom Sultan gesetzt werden.

**Artikel 35:** [V. 1876: Wenn die Minister auf der Annahme einer Vorlage, über die zwischen ihnen und dem Abgeordnetenhaus eine Meinungsverschiedenheit besteht, beharren, diese aber von den Abgeordneten mit Stimmenmehrheit und unter genauer Angabe der Beweggründe unbedingt und zu wiederholten Malen abgelehnt wird, so hat ausschließlich der Sultan die Machtbefugnis, die Minister zu wechseln oder das Abgeordnetenhaus aufzulösen unter der Bedingung, daß es innerhalb der gesetzlichen Frist von neuem gewählt wird].

V. 1909: Wenn die Minister, während zwischen ihnen und dem Abgeordnetenhaus eine Meinungsverschiedenheit zutage tritt, in ihrer Meinung beharren, diese aber von den Abgeordneten unbedingt und zu wiederholten Malen zurückgewiesen wird, so müssen die Minister entweder den Beschluß der Abgeordneten annehmen oder um ihre Entlassung bitten. Wenn im Falle ihres Rücktritts das neue Ministerium in der Meinung des früheren beharrt und die Kammer diese unter Angabe der Beweggründe wiederum zurückweist, so kann der Sultan die Kammer unter der Bedingung auflösen, daß gemäß Artikel 7 zu Neuwahlen geschritten wird. Wenn aber das neue Abgeordnetenhaus auf dem Beschlusse des früheren dennoch besteht, so muß diese Meinung und dieser Beschluß angenommen werden.

**Artikel 36:** Wenn zu einer Zeit, in der der Landtag nicht versammelt ist, sich eine dringende Notwendigkeit ergibt, den Staat vor einer Gefahr und die öffentliche Sicherheit vor einer Störung zu schützen, die Zeit aber die Einberufung und den Zusammentritt des Landtags zur Beratung des Gesetzes, dessen Erlaß zu diesem Zwecke erforderlich erscheint, nicht zuläßt, so erlangen die vom Ministerrate gefaßten Beschlüsse, sofern sie nicht gegen die Bestimmungen der Verfassung verstoßen, bis das Abgeordnetenhaus zusammentritt und einen Beschluß darüber faßt, durch Allerhöchsten Erlaß vorläufig die Geltung und Kraft von Gesetzen. Sie müssen



aber dem Abgeordnetenhaus bei dem ersten Zusammentritt<sup>1</sup> vorgelegt werden.

Artikel 38: Wenn im Abgeordnetenhaus mit Stimmenmehrheit das Erscheinen eines Ministers zwecks Einholung von Aufklärungen über eine Angelegenheit beschlossen und er vorgeladen wird, so hat er entweder persönlich zu erscheinen oder einen ihm unterstellten höheren Beamten zu entsenden. Er hat auf die gestellten Fragen zu antworten, es steht ihm aber auch das Recht zu, wenn er es für notwendig erachtet und die Verantwortung dafür übernimmt, einen Aufschub seiner Antwort zu erlangen. Ein Minister, dem das Abgeordnetenhaus nach erfolgter Aufklärung mit Stimmenmehrheit das Mißtrauen ausspricht, fällt. Wird das Mißtrauen dem Ministerpräsidenten erklärt, so fällt das ganze Ministerium auf einmal.

Artikel 43: Beide Kammern des Landtags versammeln sich alljährlich Anfang November ohne Einberufung. Sie werden durch Allerhöchsten Erlaß eröffnet und Anfang Mai<sup>2</sup> wiederum durch Allerhöchsten Erlaß geschlossen. Keine von beiden Kammern kann zu einer Zeit, in der die andere nicht versammelt ist, tagen.

Artikel 44: [V. 1876: Der Sultan kann, wenn aus Staatsrücksichten eine Notwendigkeit vorliegt, den Landtag vor seiner Zeit eröffnen und die gesetzliche Sitzungsdauer verkürzen oder verlängern].

V. 1909: Der Sultan kann, wenn es für notwendig erachtet wird, aus eigenem Entschluß oder auf Grund eines schriftlichen Antrags, der von der Mehrheit der Abgeordneten gestellt wird, den Landtag vor seiner Zeit eröffnen und auf Beschluß des Landtags oder aus eigenem Entschluß die gesetzliche Sitzungsdauer verlängern.

Artikel 53: [V. 1876: Für die Erstattung von Vorschlägen über die Aufstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden Gesetzes sind die Minister zuständig, aber auch der Senat und das Abgeordnetenhaus haben das Recht, in Sachen, die zu dem Gebiete ihrer gesetzlichen Aufgaben gehören, um Ausarbeitung eines neuen oder Abänderung eines bestehenden Gesetzes zu ersuchen. In diesem Falle wird zunächst der Sultan durch Vermittlung des Großwezirats um Ermächtigung gebeten, und wenn dann ein Allerhöchster Erlaß darüber ergeht, wird auf Grund der von den zu-

<sup>1</sup> *ilk ijtimā'da*, d. h. bei Beginn der nächsten Tagung: das braucht nicht unbedingt in der ersten Sitzung zu geschehen, obwohl der türkische Wortlaut auch diese Auslegung zuließe.

<sup>2</sup> V. 1876: Anfang März.

ständigen Behörden erteilten Auskünfte und Erklärungen dem Staatsrat die Ausarbeitung der Gesetzentwürfe übertragen].

V. 1909: Jeder Minister, Senator und Abgeordnete hat das Recht, die Aufstellung eines neuen oder die Abänderung eines bestehenden Gesetzes vorzuschlagen. Jede von beiden Kammern schickt der anderen die Entwürfe von neuen oder abändernden Gesetzen zu, die sie bearbeitet hat. Nachdem diese auch dort angenommen sind, werden sie dem Sultan zur Bestätigung unterbreitet.

Artikel 54: [V. 1876: Die vom Staatrete beratenen und ausgearbeiteten Gesetzentwürfe werden zuerst im Abgeordnetenhaus und dann im Senat geprüft. Sie erlangen Gesetzeskraft, wenn sie nach ihrer Annahme von beiden Kammern durch einen Allerhöchsten Erlaß bestätigt worden sind. Ein Gesetzentwurf, der in einer von beiden Kammern endgültig zurückgewiesen worden ist, kann in diesem Sitzungsjahre nicht wieder Gegenstand der Beratung bilden].

V. 1909: Die ausgearbeiteten Gesetzentwürfe treten in Kraft, wenn sie vom Abgeordnetenhaus und vom Senat geprüft und angenommen sind und, wenn nach ihrer Unterbreitung der Sultan sie bestätigt und über ihre Ausführung einen Allerhöchsten Erlaß<sup>1</sup> verfügt. Die unterbreiteten Gesetze werden binnen zwei Monaten entweder bestätigt oder zur Nachprüfung noch einmal zurückverwiesen. Die Annahme eines zurückverwiesenen Gesetzes muß bei der neuen Beratung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen. Gesetze, die für dringlich erklärt werden, sind binnen zehn Tagen entweder zu bestätigen oder zurückzuverweisen.

Artikel 76: Jeder Abgeordnete erhält alljährlich für die Sitzungsdauer 30000<sup>2</sup> Piaster aus der Staatskasse. Die Reisekosten für die Hin und Rückfahrt werden entsprechend den für die Zivilbeamten geltenden Vorschriften auf der Grundlage eines Monatsgehaltens von 5000 Piastern vergütet. Falls eine Tagung über die gesetzliche Dauer hinaus stattfindet, wird ein Zuschuß unter Berechnung von monatlich 5000 Piastern gezahlt werden.

Artikel 77: [V. 1876: Das Abgeordnetenhaus wählt mit Stimmenmehrheit zum Präsidenten drei und zum zweiten und dritten Präsidenten ebenfalls je drei, im ganzen neun Personen, und diese Wahl wird dem Sultan unterbreitet. Aus diesen werden durch einen Allerhöchsten Erlaß ein Präsident und zwei Vizepräsidenten ernannt und in ihrem Amte bestätigt.]

<sup>1</sup> *irāde'i senije.*

<sup>2</sup> V. 1876: 20000.

V. 1909: Das Abgeordnetenhaus wählt zum Präsidenten, ersten und zweiten Vizepräsidenten alljährlich bei seinem Zusammentritt mit Stimmenmehrheit je eine Person. Die stattgefundene Wahl wird dem Sultan unterbreitet.

**Artikel 80:** [V. 1876: Das Abgeordnetenhaus verhandelt über die ihm vorgelegten Gesetzentwürfe. Es nimmt an, weist zurück oder ändert die Punkte ab, die mit den Finanzen oder mit der Verfassung im Zusammenhange stehen].

Die allgemeinen Ausgaben, die aus dem Staatshaushaltsgesetze zu ersehen sind, werden im Abgeordnetenhause im einzelnen<sup>1</sup> geprüft und dann wird über ihren Betrag in Gegenwart der Minister von den Abgeordneten Beschluß gefaßt. Die Beschaffenheit<sup>2</sup> und Höhe<sup>3</sup> der zur Deckung dienenden Einnahmen, sowie die Art und Weise ihrer Verteilung und Aufbringung wird auch im Beisein der Minister bestimmt.

**Artikel 113:** Wenn bestimmte Tatsachen oder Anzeichen darauf hinweisen, daß in einer Gegend des Reichs der Ausbruch von Unruhen zu erwarten ist, so hat die Regierung das Recht, zeitweise den Belagerungszustand<sup>4</sup> zu verkünden, sofern dieser auf jenen Ort beschränkt bleibt. Die Wirkung des Belagerungszustandes äußert sich in der vorübergehenden Aufhebung der bürgerlichen Gesetze und Vorschriften. Die Art der Verwaltung eines Ortes, über den der Belagerungszustand verhängt ist, wird in einer besonderen Verordnung festgesetzt werden.

[V. 1876: Der Sultan besitzt ausschließlich die Machtvollkommenheit, Personen, die auf Grund glaubwürdiger Ermittlungen der Polizeibehörde die Sicherheit der Regierung nachgewiesenermaßen stören, aus den gesegneten Ländern (d. h.: aus der Türkei) auszuweisen und zu verbannen.]

**Artikel 118.** Die gegenwärtig geltenden Vorschriften, Gewohnheiten und Gebräuche werden, solange sie nicht durch die künftig zu erlassenden Gesetze und Vorschriften abgeändert oder abgeschafft werden, in Gültigkeit bleiben.

Bei der Ausarbeitung von Gesetzen und Vorschriften wird man die Gebräuche und Verkehrshandlungen, sowie die Religions- und Rechtsvorschriften<sup>5</sup> zugrunde legen,

<sup>1</sup> *tafsülâtîle.*

<sup>2</sup> *kēf'ijet*, Qualität.

<sup>3</sup> *kem'ijet*, Quantität.

<sup>4</sup> *idâre'î 'ürf'ije.*

<sup>5</sup> *ahkjâmi fiqhije we qânûnije.*

die den Verkehrshandlungen der Menschen und den Bedürfnissen der Zeit entsprechen.

V. 1909: Artikel 119<sup>1</sup>: Die den Postanstalten anvertrauten Schriftstücke und Briefe können nicht ohne Beschluß des Untersuchungsrichters oder des Gerichts geöffnet werden.

V. 1909: Artikel 120: Die Osmanen genießen das Versammlungsrecht und sind nur einem diesbezüglichen Gesetze unterworfen. Es ist verboten, Vereinigungen zu bilden, die den Zweck haben, den Bestand (eigentlich: die nationale Unversehrtheit) des Osmanischen Reiches zu bedrohen, die Form der Verfassung oder der Regierung zu verändern, im Widerspruch mit den Vorschriften der Verfassung Volksbewegungen hervorzurufen oder die osmanische Bevölkerung politisch zu veruneinigen, endlich solche, die der Sittlichkeit oder der öffentlichen Ordnung zuwiderlaufen. Ebenso ist allgemein die Bildung von geheimen Vereinigungen verboten.

V. 1909: Artikel 121: Die Beratungen des Senats sind öffentlich. Wenn aber die Minister oder fünf Senatoren den Vorschlag machen, wegen einer wichtigen Angelegenheit geheime Beratungen abzuhalten, so wird der Ort, an dem die Versammlung tagt, bis auf die Mitglieder des Senats geräumt und es wird über die Annahme oder Ablehnung des Vorschlags mit Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt<sup>2</sup>.

## II. Gesetz betr. Abänderung der durch Gesetz vom 5. Ša'b'ān 1327 abgeänderten Artikel 7, 35, 43 des Staatsgrundgesetzes<sup>3</sup>.

(2. Reğeb 1332 = 15./28. 5. 1330/1914.)

Artikel 7: Zu den geheiligten Rechten des Sultans gehören:

... die Auflösung ... gemäß Artikel 35 und die Vertagung und Schließung unter der Bedingung, daß die gesamte Dauer der Vertagung und Schließung die Hälfte der jährlichen Sitzungsdauer nicht übersteigt und die Kammer innerhalb dieses Sitzungsjahres ihre Sitzungen beendet.

Artikel 35: Wenn die Minister auf der Annahme einer Vorlage über die zwischen ihnen und dem Abgeordnetenhaus eine Meinungsverschiedenheit besteht, beharren, diese aber von den Abgeordneten

<sup>1</sup> Artikel 119 aus V. 1876 wurde gestrichen; er bezog sich auf die Wahlordnung vom 10. Šewal 1293 (28. 10. 1876), die durch das Wahlgesetz von 1908 ersetzt worden ist (vgl. S. 135).

<sup>2</sup> Das Irāde über die Gesetzeskraft, sowie die Unterschriften des Sultans und der Minister fehlen im T. W. (Nr. 321).

<sup>3</sup> T. W. Nr. 1837, D.<sup>2</sup> VI 749.

mit Stimmenmehrheit und zu wiederholten Malen abgelehnt wird, so gehört es zu der Gesamtheit der Herrscherrechte des Sultans, die Minister zu wechseln oder das Abgeordnetenhaus aufzulösen unter der Bedingung, daß es von neuem, und zwar binnen vier Monaten gewählt wird und zusammentritt. Wenn aber . . .

**Artikel 43:** Beide Häuser des Landtags treten alljährlich Anfang November zusammen und, wenn eine Vertagung stattgefunden hatte, nach Ablauf der Vertagungsfrist ohne Einberufung. Sie werden durch Allerhöchsten Erlaß eröffnet. Die Sitzungsdauer beträgt sechs Monate und am Ende dieser Zeit wird der Landtag wiederum durch Allerhöchsten Erlaß geschlossen. Keine Kammer kann zu einer Zeit, in der die andere nicht versammelt ist, tagen. Wenn das Abgeordnetenhaus aufgelöst war, so gilt die Tagung des neuen, das nach vier Monaten zusammentritt, als eine außerordentliche. Ihre Dauer beträgt zwei Monate. Sie kann verlängert, aber nicht vertagt werden. Die Wahldauer, die nach Artikel 69 vier Jahre beträgt, beginnt Anfang November.

**Artikel 73:** wurde aufgehoben.

[Er lautete: Wenn das Abgeordnetenhaus durch Allerhöchsten Erlaß aufgelöst wird, so muß die Neuwahl sämtlicher Abgeordneten zu einem Zeitpunkte beginnen, daß sie sich spätestens binnen sechs Monaten nach dem Tage der Auflösung versammeln können.]

Ich verfüge die Gesetzeskraft<sup>1</sup> dieses Entwurfs, der im Abgeordnetenhaus und Senat angenommen worden ist, und demgemäß die Ergänzung des Staatsgrundgesetzes.

Mehmed Reschad. (Dann folgen die Unterschriften sämtlicher Minister.)

### **III. Gesetz betr. Abänderung des Artikels 102 des Staatsgrundgesetzes vom 7. Zil-hiğğe 1293 und der durch Gesetz vom 2. Reğeb 1332 abgeänderten Artikel 7 und 43<sup>2</sup>.**

(26. Rebr'ül ewwel 1333 = 29. I./II. 2. 1330/1915.)

**Artikel 7:** . . . Die Eröffnung und Schließung des Landtags zum gesetzlichen Zeitpunkte; die Einberufung zu einer Tagung sei es vor der Zeit, sei es unter außergewöhnlichen Verhältnissen; die Verlängerung der Sitzungsdauer; die Vertagung, sofern sie drei Monate nicht überschreitet und sich nicht wiederholt; die Schließung der Kammer für eine genau bestimmte Zeit, sofern sie innerhalb

<sup>1</sup> *qānūnījet*.

<sup>2</sup> T. W. Nr. 2084, vgl. auch N. O. III Nr. 6.

des Sitzungsjahres ihre Dauer vollendet; erforderlichenfalls die Auflösung des Abgeordnetenhauses gemäß Artikel 35; der Abschluß von Staatsverträgen aller Art ...

Artikel 43: ... die Sitzungsdauer beträgt vier Monate ...

Artikel 102: Die Gültigkeit des Staatshaushaltsgesetzes ist auf ein Jahr beschränkt und kann über dieses Jahr hinaus nicht wirksam sein. Die Gültigkeit wird durch die Vertagung und Schließung des Landtags nicht berührt. Wenn jedoch das Abgeordnetenhaus [wegen außerordentlicher Verhältnisse<sup>1</sup>] aufgelöst wird, ohne über den Staatshaushalt Beschluß gefaßt zu haben, so kann das Staatsministerium die Geltungsdauer des Staatshaushaltsgesetzes des verflossenen Jahres bis zum nächsten Zusammentritt des Abgeordnetenhauses, jedoch nicht über ein Jahr hinaus, auf Grund eines Allerhöchsten Erlasses durch Beschluß verlängern.

Ich verfüge ...

#### IV. Gesetz betr. Abänderung des durch Gesetz vom 5. Ša'bān 1327 abgeänderten Artikels 76 des Staatsgrundgesetzes<sup>2</sup>.

(4. Ğemāzi'l ulā 1334 = 25. 2./9. 3. 1331/1916.)

Artikel 76: Jeder einzelne Abgeordnete erhält für jedes Sitzungsjahr 50 000 Piaster Einkünfte<sup>3</sup> und Reisegebühren<sup>4</sup> für die Hin- und Rückfahrt auf der Grundlage eines Monatsgehalts von 4000 Piaster. Im Falle einer Verlängerung der Sitzungsdauer und einer außerordentlichen Tagung der Kammer wird kein besonderer Zuschuß gezahlt. Nach einer Auflösung wird den versammelten Kammermitgliedern die Hälfte der Einkünfte erstattet.

Ich verfüge ...

#### V. Gesetz betr. Abänderung des durch Gesetz vom 26. Rebī'ül ewwel 1333 abgeänderten Artikels 7 des Staatsgrundgesetzes und Streichung des durch Gesetz vom 2. Reġeb 1332 abgeänderten Artikels 35<sup>5</sup>.

(4. Ğemāzi'l ulā 1334 = 25. 2./9. 3. 1331/1916.)

Artikel 7: ... erforderlichenfalls die Auflösung des Abgeordnetenhauses unter der Bedingung, daß es binnen vier Monaten neu ge-

<sup>1</sup> V. 1876.

<sup>2</sup> T. W. Nr. 2466, vgl. auch N. O. III Nr. 6.

<sup>3</sup> *tachşiğāt*.

<sup>4</sup> *charġi rāh*.

<sup>5</sup> T. W. Nr. 2467, vgl. auch N. O. III Nr. 6.

wählt und versammelt ist . . . gehört zu den Vorrechten des Sultans.

Artikel 35: wurde gestrichen.

Ich verfüge . . .

## VI. Gesetz betr. Abänderung des Artikels 72 des Staatsgrundgesetzes vom 7. Zil-ħiğğe 1293<sup>1</sup>.

(15. Ğemazi'l ulā 1334 = 7./20. 3. 1332/1916.)

[V. 1876: Die Wähler müssen die Abgeordneten, die sie wählen wollen, aus der Bevölkerung des Provinzbezirks, dem sie selber angehören, wählen.]

V. 1916: Die Wähler können jeden Osmanen, der die erforderlichen Eigenschaften besitzt, zum Abgeordneten wählen; indessen kann sich niemand in mehr als drei Wahlkreisen gleichzeitig zur Wahl stellen.

Ich verfüge . . .

### Anhang:

## Artikel 7 und 35 in Umschrift des Urtextes nach den verschiedenen Fassungen.

### Artikel 7.

V. 1876	V. 1909
<p>wikelānyn 'azl we naşby we  <span style="display: block; text-align: right;">rütbe</span> we menāşyb tewğihî we nişān i'fāsy we  ejālāti mümtāzenin şerā'itî imtijāzjelerine  tewfīqān iğrāji tewğihāty we meskūkāt  zarbi we chutbelerde nāmymyn zikri we  düweli eğnebje ile mü'āhedāt 'aqdy we  ħarb we şulħ i'lāny we quwāji berrje we  bahrijenin qomandāsy we</p> <p>ħerekjāti 'askerje we aħkjāmi şerje we  qanūnje</p> <p style="text-align: right;">iğrāsy we dewā'iri</p> <p>idārenin mu'āmelātyna müte'allıq nizām-  nāmelerin tanzīmi we  müğāzāti qānūnjenin tachfīfi we  jā 'afwy we</p>	<p>chutbelerde nāmymyn zikri we meskūkāt  zarbi; qānūni machşūşyna tewfīqān rütbe  we menāşyb tewğihî; nişān i'fāsy; sadr-  a'zam we şeich-ul-islāmyn intichāb we  ta'jīmāle sadr-a'zamyn teşkāl we arz edeğejî  wikelānyn taşdıği me'murjjetleri; iğābyn-  da wikelānyn 'alel uşul 'azl we tabdili;  qawānini 'umūmijenin taşdığıle i'lāni  mer'jetî; dewā'iri hukümetin mu'āmelā-  tyna we qawānın şüveri iğrāsına müte-  allyq nizāmnameler tanzīmi; her new'i  qawānın teklifi; aħkjāmi şerje we qānūn-  jenin muħāfaza we iğrāsy; ejālāti müm-  tāzenin şerā'itî imtijāzjelerine tewfīqān  iğrāji tewğihāti; quwāji berrje we bahri-  jenin qomandāsy; ħarb i'lāny muşālaħa  'aqdy; müğāzāti qānūnjenin tachfif we  jā 'afwy; meğlisi 'umūminin taşwābile  'afwy 'umūmî i'lāny;</p>

<sup>1</sup> T. W. Nr. 2486, vgl. auch N. O. III Nr. 6.

V. 1876	V. 1909	V. 1914	V. 1915	V. 1916
meğlisi 'umū- minin  'aqd we ta'fili we	meğlisi 'umū- minin my'ādyn- da küşād we ta'fili; meğlisi 'umūminin ah- wāli fewqül 'āde- de waqtyndan ewvel iğtimā'a da'weti;	... (bis hierher wie V. 1909) ...	... (bis hierher wie V. 1909) ... ... ačylyb qa- padylmasy; ge- rek waqtyndan ewvel we gerek şüreti fewqül 'ādede iğtimā'a da'weti; temdidi müddeti;	... (bis hierher wie V. 1915) ... müddeti;
ledel iqtizā he'-' eti meb'ūsānyn azāsy jemiden intichāb olun- maq  şar- tilya  feschi	otuz beşinçi mādde müği- binçe meğlisi meb'ūsānyn üč ajzarfynda inti- chāb olunub iğ- timā' etmek şar- tilya we he'eti a'jānyn mu- waffaqatilya led- el iqtizā feschi	hierher wie V. 1909) ... he'eti meb'ūsānyn       led- el iqtizā feschi	üč aji teğāwüz we tekerrür et- memek üzere ta'- ğili we sene'i iğtimā'jesi zar- fynda müdde- tini ikmāl etmek üzere meğlisin mü'ajzen bir ze- mān içün  ta'fili; otuz beşinçi mādde müği- binçe he'eti me- b'ūsānyn ledel iqtizā feschi;	dört aj zarfynda bil- intichāb iğtimā' etmek üzere ledel iqtizā he'eti meb'ūsānyn feschi;
huquqi muqad- dese'i pādīshāhī ğümlesindendir.	'alēl 'umūm mü'āhedāt 'aqdy huquqi muqaddese'i pādīshāhīdendir. anğaq sulha we tığarete we terk we ilhāqi erāziye we taba'aji 'osmā- nīnenin huquqi aştıye we sachşjesine te'alluq eden we dewletje meşāryfy müğib olan mü'āhedātyn 'aqdynda meğlisi 'umūminin taşdıqi şartıdyr; meğlisi 'umūminin mün'aqyd olmadyghy zemānda he'eti wükelānyn tabdili wuqughynda keşfjeti tebeddülden mütevellid mes'üljet he'eti lāhiqaja ā'id olağaqdyr.			



## Artikel 35.

V. 1876	V. 1909	V. 1914
<p>wükelä ile he'eti meb'ūsān arasynda ichtilaf olunan maddelerden birinin qabülunda wükelä tarafyndan isrār olumubda meb'ūsān jānybyndan ekserijeti arā ile we tewşilān esbābi mugibe bejānyla qāti'ān we mükerrerān redd edildiji halde wükelāny tabdīlī we jāchod</p> <p>mügeddedān müddeti qānūnījesinde intichāb olunmaq üzere he'eti meb'ūsāny feschi münhasarān jedi iqtidari hazreti pādīšāhidadyr.</p>	<p>wükelä ile he'eti meb'ūsān arasynda ichtilaf wuqūghynda wükelä rejinde isrār edübde meb'ūsān jānybyndan qāti'ān we mükerrerān redd edildiji halde wükelä jā meb'ūsāny qarāryny qabūla we jā isti'fāja meğbürdyr isti'fā taqdīrynda jeni wükelāji he'et wükelāji he'eti sābyqāny fikrinde isrār eder we meğlās esbābi mugibe bejānyla jine redd ederse jedingī mādde mūğibinje intichābāta başlanylmaq üzere zāti hazreti pādīšāhi meğlisī fesch ede bilir. faqat he'eti jedāde'i meb'ūsān ewwelki he'etin rejinde sebāt u isrār ederse meğlisī meb'ūsāny rej we qarāryny qabūlu meğbūrī olağaqdyr.</p>	<p>wükelä ile he'eti meb'ūsān arasynda ichtilaf olunan maddelerden birinin qabülunda wükelä tarafyndan isrār olumubda meb'ūsān jānybyndan ekserijeti arā ile we mükerrerān redd edildiji halde wükelāny tabdīlī we jāchod</p> <p>mügeddedān we dōrt ay zarfynda intichāb we iğtimā' olunmaq üzere he'eti meb'ūsāny feschi huqūqi pādīšāhi gümlesindendir.</p>

V. 1916: otuz beşingī mādde taj edilmışdır.